

AUSBILDUNG GESTALTEN

Schornsteinfeger / Schornsteinfegerin



mit CD-ROM

AUSBILDUNG GESTALTEN

Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin

Praxishilfen zur Ausbildungsordnung von 2012 für

- Ausbilder und Ausbilderinnen
- Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen
- Mitglieder von Prüfungsausschüssen
- Ausbildungsberater und Ausbildungsberaterinnen
- Auszubildende

Herausgeber:**Bundesinstitut für Berufsbildung**

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
www.bibb.de

Konzeption und Redaktion:**Marion Krampe**

Tel.: 02 28 | 1 07-22 31
E-Mail: krampe@bibb.de

Ulrike Azeez

Tel.: 02 28 | 1 07-22 32
E-Mail: azeez@bibb.de

Autoren:**Roland Beckers**

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

Michael Köhne

Albrecht-Dürer-Schule
Berufskolleg der Stadt Düsseldorf

Stephan Lander

Vorstand Technik/Bildung Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– gewerkschaftlicher Fachverband –

Eric Scherer

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand

Paul Schmitt

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

Gunar Thomas

Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks

Verlag:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 100633
33506 Bielefeld
Tel.: 05 21 | 9 11 01-11
Fax: 05 21 | 9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Internet: wbv.de

Koordination:

Nicole Consbruch

Layout und Satz:

Christiane Zay, Potsdam

Druck:

Druckerei Lokay e.K., Reinheim

Programmierung CD-ROM:

Viktor Prymachuk, step2you

Abbildungen:

Fotos und Abbildungen wurden freundlicherweise von den Autoren und den Verbänden ZIV und ZDS zur Verfügung gestellt.

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck –
auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Bielefeld
1. Auflage 2014

ISBN 978-3-7639-5307-3
Bestell-Nr. E181



Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft-Praxis-Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen und BIBB-Experten.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich die Umsetzungshilfen als eine wesentliche Unterstützung in der Ausbildungspraxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für die Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam Umsetzungshilfen zu dieser neuen Ausbildungsordnung zu entwickeln. Die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele

und Hintergründe werden aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung für alle an der Ausbildung Beteiligten angeboten.

Die nunmehr vorliegende Umsetzungshilfe für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin ist damit ein wichtiger Beitrag für eine qualifizierte Berufsausbildung und für die fortwährende Modernisierung des dualen Systems der Berufsausbildung. Von daher wünsche ich mir eine weite Verbreitung bei betrieblichen Ausbildern und Ausbilderinnen, Berufsschullehrern und Berufsschullehrerinnen, Prüfern und Prüferinnen sowie den Auszubildenden selbst. Den Autorinnen und Autoren gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident
Bundesinstitut für Berufsbildung

Inhalt

1.	Einleitung	7
1.1	Warum eine neue Ausbildungsordnung?	8
1.2	Berufsbild und Tätigkeitsbereiche	9
1.3	Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung	12
2.	Betriebliche Umsetzung der Ausbildung	13
2.1	Bildungsauftrag des Betriebes	14
2.1.1	Grundlagen	14
2.1.2	Der Ausbildungsrahmenplan	14
2.1.3	Lehr- und Lernmethoden in der Ausbildung	15
2.2	Hinweise zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung	16
2.3	Übersicht über die zeitlichen Richtwerte	28
2.4	Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan	30
2.5	Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan	31
2.6	Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben	56
2.7	Beispiel einer praktischen betrieblichen Ausbildungssituation	58
2.8	Schriftlicher Ausbildungsnachweis	59
2.8.1	Muster eines Ausbildungsnachweises	61
2.8.2	Muster eines Fachberichts	62
3.	Schulische Umsetzung der Ausbildung	65
3.1	Bildungsauftrag der Berufsschule	66
3.2	Das Lernfeldkonzept des Rahmenlehrplans	67
3.3	Berufsbezogene Vorbemerkungen des Rahmenlehrplans	68
3.4	Übersicht über die zeitlichen Richtwerte	69
3.5	Lernfelder	70
3.6	Beispielhafte Umsetzung von Lernfeldern	76
4.	Prüfungen	79
4.1	Anforderungen an Prüfungen neuer Ausbildungsberufe	80
4.2	Die Zwischenprüfung	81
4.2.1	Struktur der Zwischenprüfung	81
4.2.2	Durchführung des situativen Fachgesprächs	82
4.2.3	Praktische Prüfung: Kehr- und Überprüfungsarbeiten	83
4.2.4	Schriftliche Prüfung: Technische Abläufe	84
4.2.5	Beispiele aus einer handlungsorientierten Zwischenprüfung	85

4.3	Die Gesellenprüfung	95
4.3.1	Struktur der Gesellenprüfung	95
4.3.2	Durchführung einer simulierten Kundenberatung	97
4.3.3	Wann ist die Prüfung bestanden?	98
4.3.4	Muster Sammelbewertungsbogen und Bewertungsbögen	99
5.	Informationen	109
5.1	Ausbildereignung	110
5.2	Eignung der Ausbildungsstätte	111
5.3	Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen	112
5.4	Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung berücksichtigen	113
5.5	Überbetriebliche Ausbildung	115
5.6	Abkürzungsverzeichnis	116
5.7	Ausbildungsmaterialien – Fachliteratur – Internetadressen	118

CD-ROM

1.	Planung und Durchführung der Ausbildung
1.1	Checkliste: Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun
1.2	Checkliste: Pflichten des ausbildenden Betriebs
1.3	Checkliste: Pflichten der Auszubildenden
1.4	Checkliste: Die ersten Tage der Ausbildung
1.5	Checkliste: Prüfungsanmeldung
2.	Ausbildungsaufgaben
2.1	Beispiele zur Umsetzung von Lernfeldern
2.2	Beispiel einer Projektaufgabe
3.	Berufsbezogene Verordnungen und Dokumente
3.1	Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin
3.2	Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung
3.3	Rahmenlehrplan der Berufsschulen
3.4	Liste der Entsprechungen
3.5	Zeugniserläuterungen deutsch, englisch, französisch

Dieses Symbol verweist auf Inhalte der CD-ROM





1. Einleitung

1.1 Warum eine neue Ausbildungsordnung?

Am 1. August 2012 trat die neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin in Kraft. Sie ist eine rechtsverbindliche und didaktische Grundlage für die Ausbildung des Berufsnachwuchses mit dem Ziel, eine umfassende berufliche Handlungskompetenz zu erlangen.

Rasante Entwicklungen auf dem feuerungstechnischen Markt, wie

- die Möglichkeiten der Mikroelektronik für Heizungsanlagen,
 - der Wegfall von Marktschranken für Dienstleistungen,
 - ein gemeinsamer europäischer Markt,
 - der Klimawandel,
 - die begrenzte Verfügbarkeit fossiler Brennstoffe,
 - der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen als Brennstoff,
 - der Einsatz neuer Wärmequellen wie Solar oder Wind,
 - neue Techniken der Wärmerückgewinnung,
- waren die wesentlichen Gründe für die Novellierung der seit 1997 bestehenden Ausbildungsverordnung.

Den traditionellen Aufgaben des Schornsteinfegerhandwerks, wie der Überprüfung des Vollzuges von Vorschriften, Normen und technischen Regeln des Immissions- und Klimaschutzes, der Energieeinsparung, der Bauphysik sowie des Hygiene- und Gesundheitsschutzes unter qualitätssichernden Maßnahmen, kommt auch in der neuen Ausbildungsordnung eine große Bedeutung zu.

Wesentliche Neuerung für das Schornsteinfegerhandwerk ist die Öffnung der Schornsteinfegerarbeiten für den Wettbewerb. Dies bedeutet eine Veränderung der betrieblichen Handlungskompetenz, die in der neuen Ausbildungsordnung und dem Rahmenlehrplan der Berufsschulen ebenso wie in den Prüfungsanforderungen Berücksichtigung findet. Durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots ist der Schornsteinfeger/die Schornsteinfegerin künftig nicht mehr nur auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt. Die Neuregelung des Schornsteinfegerhandwerks eröffnet neue Chancen und Einkommensmöglichkeiten, verändert aber auch den Kundenkontakt und die Kundenbindung.

Da das Schornsteinfegerhandwerk, bezogen auf den Umweltschutz, zunehmend an Bedeutung gewinnt, wurden Ausbildungsinhalte wie z. B. Energieberatung aufgenom-

men. Überhaupt tritt der Schornsteinfeger/die Schornsteinfegerin zunehmend als Berater/Beraterin, insbesondere bezogen auf die Gefahrenabwehr und den Brandschutz, auf. Neben dem Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerstätten, Gasgeräten, Verbindungsstücken, Abgasanlagen und Lüftungsanlagen gehören auch das Messen und Überprüfen von Emissionen und Immissionen im Hinblick auf Umwelt- und Klimaschutz sowie auf die rationelle Energieverwendung dazu.

Darüber hinaus stellen Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen Mängel und Funktionsstörungen fest, beurteilen und dokumentieren diese. Zur Gefahrenabwehr für Mensch und Umwelt leiten sie Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Funktionsstörungen an Rauch- und Abgaswegen sowie an Lüftungsleitungen ein.

Qualitätssichernde Maßnahmen, Dokumentation, der Umgang mit Kunden und ein gutes Zusammenspiel mit anderen Gewerken spielen in Zukunft ebenfalls eine maßgebliche Rolle.

Um die Ausbildung all diesen Veränderungen anzupassen, begannen die Sachverständigen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter der Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung im Jahr 2010 mit der Novellierung der Ausbildungsordnung, und die Vertreter der Länder stimmten den Rahmenlehrplan auf die Anforderungen ab. Erstmals für den Beruf des Schornsteinfegers und der Schornsteinfegerin wird in den Berufsschulen auf der Grundlage von Lernfeldern unterrichtet. Wichtig war allen an dem Verfahren Beteiligten, die Handlungsorientierung in den Vordergrund zu stellen, was in den Prüfungsanforderungen verstärkt zum Ausdruck kommt.



1.2 Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

Für das Schornsteinfegerhandwerk hat sich der Qualifikationsbedarf aufgrund einer europäischen und nationalen Reform grundlegend geändert.

Die geänderten wirtschaftlichen Bedingungen haben sich in den letzten Jahren im Schornsteinfegerhandwerk zunehmend niedergeschlagen, und zukünftig werden weitere Veränderungen erwartet. Die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder durch den Wegfall des „Verbot des Nebenerwerbes“ (altes SchfG § 14) ist vom Gesetzgeber durch das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) gewollt und muss sich demzufolge im Berufsbild des Schornsteinfegers/der Schornsteinfegerin widerspiegeln. Das Schornsteinfegerhandwerk hat sich deshalb entschlossen, diese neuen Tätigkeitsfelder in einer neuen Ausbildungsordnung mitzutragen.

Die Kerntätigkeit der Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen wird weiterhin die Überwachung von Feuerstätten in Hinsicht auf die Betriebs- und Brandsicherheit darstellen. Die Kenntnis über neue, sich schnell verändernde Anlagentechniken und deren Anwendung in der Gebäudetechnik sind Kernqualifikationen. Energie- und Klimaschutz ist ein weiterer Schwerpunkt bei der Beurteilung von neuen Heizsystemen durch Schornsteinfeger/Schornsteinfegerinnen. Dabei soll diese unabhängige und neutrale Beratung für Betreiber und Verbraucher höchstmögliche Transparenz bieten. Die Beratung wird hinsichtlich Energieeinsparung, Klimaschutz, umwelt-

gerechter Technik und Wirtschaftlichkeit erfolgen. Der Schornsteinfeger/Die Schornsteinfegerin ist dabei ein wichtiger Partner, um die klima- und energiepolitischen Ziele der Energiewende zu erreichen.

Der Qualifikationsbedarf ist durch die geänderten Rahmenbedingungen immens gestiegen. Allein die wirtschaftliche Neuausrichtung des Berufsbildes zieht völlig neue Ausbildungsziele nach sich. Die berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beinhalten neue und ausgebauten Tätigkeitsfelder. Die Beratung des Kunden bis hin zur Begleitung von ganzheitlichen Energieberatungen als Schnittstelle zwischen Kunden und ausführenden Gewerken hat eine neue Gewichtung bekommen. Ebenfalls wird der Brandschutz mit der baurechtlichen Überwachung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sehr viel stärker ausgebaut. Zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von Anlagen, verbunden mit der Effizienzsteigerung, werden Arbeiten an bestehenden Abgasanlagen auszuführen sein.

Die neue Ausbildungsordnung hat zu neu ausgelegten handwerksrechtlichen Abgrenzungen geführt. Gerade darin liegt die Herausforderung. Jedes Handwerk muss sich an seinen eigenen Fähigkeiten und Ausführungen messen lassen. Die neue Ausbildungsordnung ist im Konsens mit den angrenzenden Gewerken entstanden. Das Vorgehen „Kooperation statt Konfrontation“ wird der Weg sein, um neue Synergien und gemeinsame



Arbeitsfelder zwischen den einzelnen Gewerken zu ermöglichen.

Auch in Zukunft wird der Ausbildungsberuf des Schornsteinfegers/der Schornsteinfegerin modern und attraktiv bleiben. Dabei stand die traditionelle Bezeichnung des Berufsbildes „Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin“ nie zur Diskussion, was verdeutlicht, dass Tradition und Moderne verbunden werden wollen. Ein Ziel der neuen Ausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin ist es auch, die Fort- und Weiterbildung nach bestandener Gesellenprüfung miteinander zu verknüpfen. Die Meisterprüfung befähigt nicht nur zur selbstständigen Ausübung des Handwerks, sondern vertieft auch die Fähigkeiten und baut diese aus. Die Felder der Energieeinsparung und des Klimaschutzes können durch die Weiterbildung zur/zum Gebäudeenergieberater/-in abgedeckt werden. Neue Tätigkeitsfelder, wie z. B. die „Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen“, können durch angepasste Weiterbildungen im Bereich der Effizienzberatung und Durchführung spezialisiert werden. Ziel wird es sein, den Kunden und Verbraucher auf die zukunftsweisende Energiewende vorzubereiten und mit einem neuen Berufsbild zu begleiten.

Der Schornsteinfeger/Die Schornsteinfegerin bewegt sich in seiner/ihrer Tätigkeit in einem sehr weiten Bereich von gewerkeübergreifenden Regelungen. Hierbei ist ein breites Wissen über die nachfolgenden Gesetze und Vorschriften notwendig, um speziell im Bereich der hoheitlichen Tätigkeiten rechtssichere Bescheide zu erlassen. Es ist daher unabdingbar, dass die Auszubildenden nicht nur über die entsprechenden Gesetze und Regelungen informiert, sondern wesentlich in deren Anwendung ausgebildet sind.

Das Schornsteinfegerhandwerk wird im Wesentlichen durch ein Spezialgesetz geregelt. Dies stellt im Vergleich zu anderen Berufen eine Besonderheit dar. Die Auszubildenden sollen im Bereich der Anwendung aller schornsteinfegerrechtlichen Regelungen ein breites Wissensspektrum erlangen, unabhängig davon, in welcher Betriebsform ausgebildet wird. Es muss sichergestellt werden, dass alle schornsteinfegerrechtlichen Besonderheiten vermittelt werden. Da hierbei teilweise die gesetzgeberische Hoheit bei den Ländern liegt, können speziell im Verwaltungsrecht Gesetzes- und Vollzugskompeten-

zen im Bereich der Bundesländer bzw. im Bereich der nachgeordneten Vorschriften bei den Städten und Kommunen liegen.

Ein Alleinstellungsmerkmal im Schornsteinfegerhandwerk ist die Ausführung von Schornsteinfegertätigkeiten. Diese sind im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) im § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgeführt: „In einem Betrieb nach Satz 2 beschäftigte Personen dürfen auch ohne Begleitung durch den Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin Schornsteinfegerarbeiten ausführen, wenn sie als Mindestqualifikation eine Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.“

Historisch bedingt ist der Beruf des Schornsteinfegers/der Schornsteinfegerin aus dem vorbeugenden Brandschutz hervorgegangen. Daher stellt der vorbeugende Brandschutz auch heute eine wesentliche Grundlage dar. Das Baurecht aller Länder macht zur Betriebs- und Brandsicherheit dieser Anlagen Vorgaben, die durch Schornsteinfeger/Schornsteinfegerinnen zu überwachen sind. Da speziell die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/Bezirksschornsteinfegerinnen mit hoheitlichen Abnahmen betraut sind, müssen die Auszubildenden ausreichende Kompetenzen im Bereich der brandschutz- und baurechtlichen Überwachung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Anlagen erlangen.

Der Schornsteinfeger/Die Schornsteinfegerin erstellt, verwendet bzw. bewertet in der täglichen Arbeit sehr viele unterschiedliche Unterlagen.

Die Reinigung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen gehört zu den ureigenen Tätigkeitsbereichen des Schornsteinfegerhandwerks. Hier werden speziell in der Ausbildung die größten Herausforderungen gestellt, um möglichst alle Feuerungs- und Lüftungsanlagentechniken darzustellen.

Dieses Berufsbild umschreibt im Wesentlichen die Tätigkeiten des Schornsteinfegerberufes, die im hoheitlichen Bereich stattfinden, sodass mit diesem Tätigkeitsfeld ein sehr großes Haftungsrisiko verbunden ist.

Das bewährte System der überbetrieblichen Ausbildung wird vom Schornsteinfegerhandwerk weiterhin

unterstützt. Wesentliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Betrieben aufgrund ihrer Struktur (2–3 Personen) und unterschiedlicher technischer Ausstattung nicht ohne großen Aufwand optimal vermittelt werden können, sollten in erfahrenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten gelehrt werden. Entsprechende Ausbildungspläne wurden mit allen Beteiligten erarbeitet und abgestimmt.

Als Referenzabschluss für vergleichbare Qualifikationen im In- und Ausland ist die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk maßgebend. Die Kerntätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks dürfen also stets nur durch Personen erbracht werden, die über die Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, egal ob der jeweilige Betrieb

- ausschließlich als Schornsteinfegerbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen ist,
- eine ergänzende Ausübungsberechtigung für das Schornsteinfegerhandwerk besitzt,
- aus dem Ausland kommt und nur vorübergehend grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt.

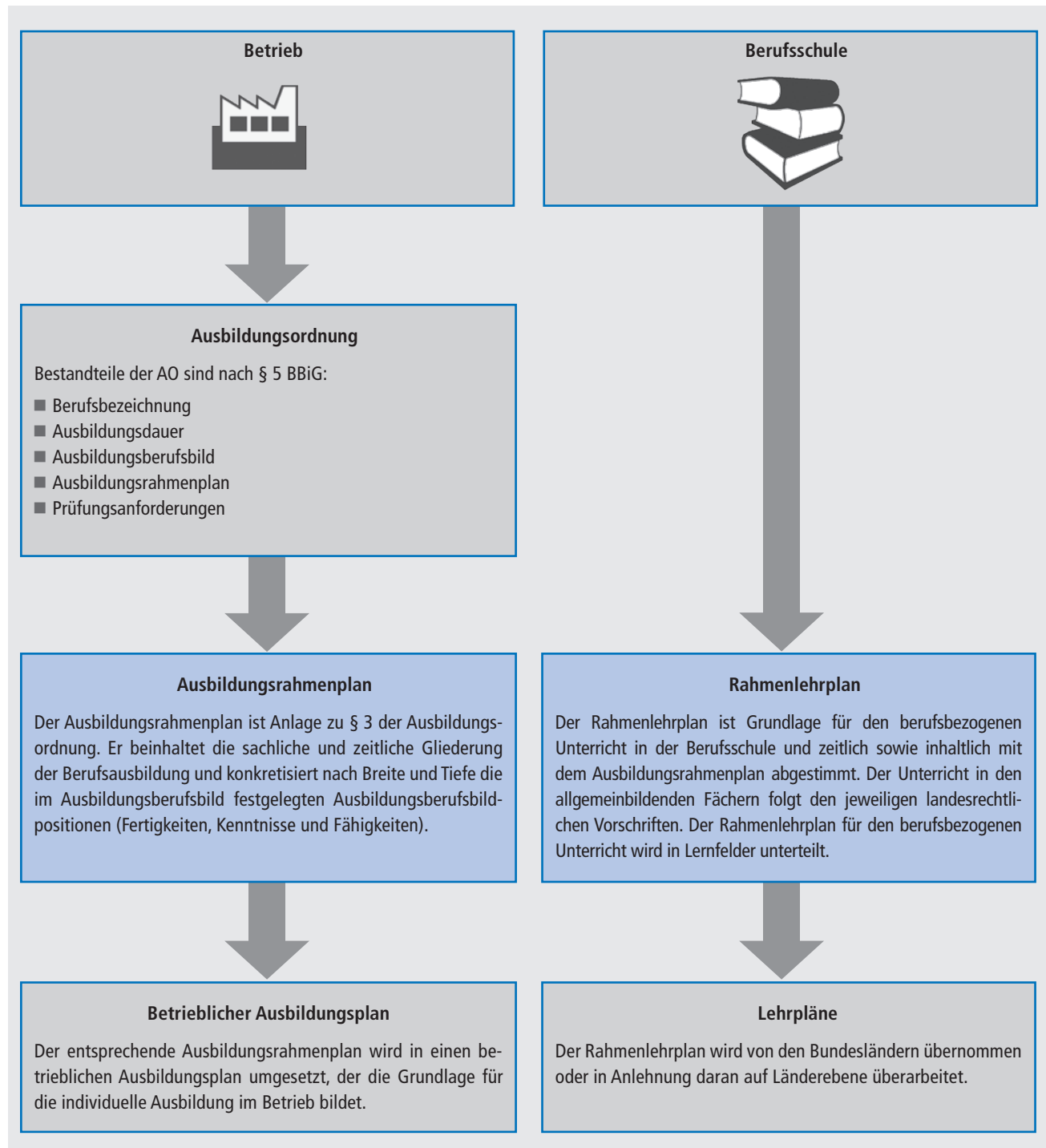
Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit gelten auch nach dem neuen SchfHWG die gleichen Kriterien wie in § 4 des Berufsbildungsqualifikationsgesetzes (BFQG). Das heißt, dass die Ausbildung zu vergleichenden beruflichen Tätigkeiten befähigen muss und zur Berufsausbildung im Schornsteinfegerhandwerk keine wesentlichen Unterschiede bestehen dürfen. Ferner bedeutet das, dass keine wesentlichen Unterschiede bei den vermittelten Fertigkeiten, Kenntnissen, Fähigkeiten und bei der Ausbildungsdauer bestehen dürfen. Ziel und Zweck der Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk entsprechen der Zweckbestimmung des Berufsrechts des Schornsteinfegerrechts in § 1 Abs. 1 SchfHWG. Das umfasst die Erhaltung

- der Betriebs- und Brandsicherheit,
- des Umweltschutzes,
- der Energieeinsparung und
- des Klimaschutzes.

Diese Zielsetzungen sind die „Überschriften“ der Ausbildung und der Referenzqualifikationen. Daran muss sich die „vergleichende Qualifikation“ orientieren. Das bedeutet aber, dass eine Beschränkung auf punktuelle

Bereiche der Ausbildung im Referenzberuf nicht ausreichen kann. Auch eine beabsichtigte Beschränkung der Tätigkeit kann nicht genügen. Denkbar wäre hier eine Beschränkung auf das bloße „Kehren“ oder das bloße „Messen und Feststellen von Werten zum Immissionschutz nach der 1. BImSchV“. Eine solche Beschränkung würde auch der Regelung des SchfHWG § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht gerecht werden. Damit bleibt für die Vergleichbarkeit nur eine Aus- und Weiterbildung, die der Qualifikation eines Schornsteinfegergesellen/einer Schornsteinfegergesellin in vollem Umfang entspricht. Das bedeutet aber ferner, dass es bei Inlandssachverhalten grundsätzlich auf eine Ausbildung zum Schornsteinfegergesellen/zur Schornsteinfegergesellin hinauslaufen muss.

1.3 Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung



2. Betriebliche Umsetzung der Ausbildung



2.1 Bildungsauftrag des Betriebes

2.1.1 Grundlagen

Der zentrale Bildungsauftrag des Betriebes besteht darin, den Auszubildenden die Berufsfähigkeit auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung zu vermitteln. Die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Qualifikationen sind in der Regel gestaltungsoffen, technik- und verfahrensneutral sowie handlungsorientiert formuliert. Diese offene Darstellungsform gibt den Ausbildungsbetrieben die Möglichkeit, alle Kernbereiche der Ausbildung abzudecken. Zudem lassen sich technische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen während der Gültigkeit der Ausbildungsverordnung ohne Einschränkungen in die Ausbildung integrieren.

Die Ausbildungsziele sind durch die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan näher beschrieben.

2.1.2 Der Ausbildungsrahmenplan

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Facharbeiterqualifikationen von Schornsteinfegern und Schornsteinfegerinnen; die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Vermittlung ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern. Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist auch möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen an die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin ergeben, die in diesen Ausbildungsrahmenplänen nicht genannt sind.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, kann dies z. B. im Wege der Verbundausbildung ausgeglichen werden, beispielsweise im Rahmen von Kooperationen zwischen Betrieben.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsverordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann: *„Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern“* (SchfAusbV § 3 Abs. 1).

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammen treffen und sich beraten.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die **betrieblichen Ausbildungspläne** erarbeitet, welche die organisatorische und fachliche Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln.

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht **nicht** die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist den Ausbildern und Ausbilderinnen die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen sie ihre Ausbildungskonzepte für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen können. Das heißt: Für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind – bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation – die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. Im § 4 Abs. 1 der Ausbildungsverordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, *„dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“*.

In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.

2.1.3 Lehr- und Lernmethoden in der Ausbildung

Ausbilderinnen und Ausbilder müssen sich stets auf Veränderungen und neue Qualifikationsanforderungen einstellen und lernen, diese in die Ausbildungspraxis umzusetzen. Dazu gehört u. a. auch die Ausbildung nach handlungs- und prozessbezogenen Grundsätzen. Diese Ausrichtung verändert Rolle und Funktion des Bildungspersonals.

An die Stelle von Belehrung tritt Beratung, und statt Inhalte zu unterweisen, werden Lernprozesse in Gang ge-

setzt. Ziel der Qualifizierung im Bereich des Ausbildungspersonals muss es sein, Ausbilderinnen und Ausbilder auf ihre neue Rolle als Lernberater und Planer von Lernarrangements vorzubereiten und hierfür das entsprechende methodische Instrumentarium zu vermitteln.



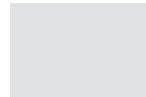
Hierfür werden in der Ausbilderplattform foraus.de methodisch-didaktische Hilfen für die Ausbildungspraxis, Hinweise für die Weiterbildung und Online-Seminarveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Insbesondere das Modulsystem „Handlungs- und prozessorientiert ausbilden“ bietet umfangreiche Hilfestellungen. Je nach spezifischem Bedarf in der betrieblichen oder außerbetrieblichen Situation lassen sich passende Lerneinheiten auswählen, miteinander kombinieren und so ein individuelles Lernprogramm erstellen.

2.2 Hinweise zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung



→ Verordnungstext



→ Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 2012

Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin (Schornsteinfeger-Ausbildungsverordnung – SchfAusbV)¹

vom 20. Juni 2012



- in Kraft getreten am 1. August 2012
- am 4. Juli 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I Nr. 30 Seite 1430)
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger amtlicher Teil ausgegeben am 29. August 2012

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 7 der Handwerksordnung, von denen § 25 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert und § 26 zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin wird nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe 12 „Schornsteinfeger“ der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

Die Eingangsformel der Ausbildungsordnung beschreibt, auf welcher Rechtsgrundlage die Verordnung erlassen wird. Diese Ausbildungsordnung beruht auf § 25 der Handwerksordnung (HwO). Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium – hier dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung erlassen.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich und regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung sowie die Prüfungsanforderungen für die Zwischen- und Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Prüfer und Prüferinnen und an die zuständigen Stellen, hier die Handwerkskammern.

¹ Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung.

Das heißt, die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen (§ 25 Abs. 2 HwO/§ 4 Abs. 2 BBiG).

Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, die Handwerkskammern (§ 71 Abs. 1 BBiG).

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder und Ausbilderinnen zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Berater und Beraterinnen zu bestellen (§ 41a Abs. 1 HwO).

Duale Partner der Ausbildungsbetriebe sind die Berufsschulen. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne (Stundentafeln) umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Experten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen erarbeitet.

§ 2 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 26 Abs. 1 HwO). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder bei Bestehen der Gesellenprüfung mit der Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

Ausnahmeregelungen:

■ Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich, sofern auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ein vollzeitschulischer Bildungsgang oder eine vergleichbare Berufsausbildung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist (§ 27a Abs. 1 HwO). Die Anrechnung bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden (§ 27a Abs. 2 HwO).

■ Abkürzung der Ausbildungszeit, Teilzeitberufsausbildung

Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung, § 27b HwO).

■ Zulassung in besonderen Fällen

Durch die Prüfungsordnungen der Handwerkskammern wird die vorzeitige Zulassung aufgrund besonderer Leistungen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule geregelt (§ 37 Abs. 1 HwO). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

■ Verlängerung der Ausbildungszeit

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten. Vor dieser Entscheidung sind die Auszubildenden zu hören (§ 27b Abs. 2 HwO).

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur zweiten Wiederholungsprüfung², aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Gesellenprüfung nicht bestehen (§ 21 Abs. 3 BBiG).

§ 3 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder und Ausbilderinnen eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beschreiben die Gesellenqualifikation von Schornsteinfegern und Schornsteinfegerinnen; die Wege und Methoden, die dazu führen, bleiben den Ausbildern und Ausbilderinnen überlassen.

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Ausbilderinnen sowie den Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben als Mindestanforderung sicherzustellen.

Können Ausbildungsbetriebe nicht sämtliche Qualifikationen vermitteln, ist dies z. B. im Wege der überbetrieblichen Ausbildung sicherzustellen.

Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann, ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung weitere Anforderungen an Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan nicht genannt sind.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Es empfiehlt sich, dass Ausbilder und Ausbilderinnen sowie Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen im Rahmen der Lernortkooperation regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

(2) Die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Anwenden von schornsteinfegerrechtlichen Regelungen,
2. Anwenden von gewerkeübergreifenden Regelungen,
3. Brandschutz- und baurechtliche Überwachung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen,
4. Anwenden, Erstellen und Bewerten von technischen Unterlagen,
5. Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit,
6. Reinigen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit,
7. Messen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit,
8. Überprüfen und Messen von Gebäuden und Anlagen; Beurteilen von Ergebnissen,
9. Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen; Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr,
10. Beraten von Kunden,
11. Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit und
12. Verbessern der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen.

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Information und Kommunikation, kundenorientiertes Verhalten,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
7. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
8. Umgehen mit Gefahr- und Werkstoffen und
9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte übersichtlich zusammengefasst in Form von Ausbildungsabschnitten. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Erlangung des Berufsabschlusses zum Schornsteinfeger und zur Schornsteinfegerin notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt sowie sachlich und zeitlich gegliedert.

Um die zeitliche Zuordnung der Berufsbildpositionen während der Ausbildung zu erleichtern, sind die zeitlichen Richtwerte in Wochen bei den jeweiligen Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 im Abschnitt B sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln, das heißt im Zusammenhang mit anderen fachlichen Ausbildungsinhalten.

§ 4 Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit. Das bedeutet, in der Lage zu sein, berufliche Aufgaben zu übernehmen und diese selbstständig, eigenverantwortlich und situationsangemessen gestalten zu können. Berufliche Handlungsfähigkeit entfaltet sich in den Dimensionen Fach-, Sozial-, Personal- und Methodenkompetenz.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können. Daher soll während der gesamten Ausbildung durch geeignete praxisbezogene Methoden sichergestellt werden, dass die Auszubildenden die für die Ausübung des Berufes notwendigen Qualifikationen erwerben. Dies soll an realen, kundenbezogenen Geschäftsprozessen erfolgen und nicht nur durch die reine Abwicklung von Teilaufgaben.

Selbstständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen,
- personelle Unterstützung abschätzen,
- Werkzeuge und Maschinen festlegen,
- Materialbedarf ermitteln,
- Ausführungszeit einschätzen.

Selbstständiges Durchführen:

- Die Arbeit ohne Anleitung und im Team durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- Das Arbeitsergebnis mit den Anforderungen und Vorgaben vergleichen,
- feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass ausgebildete Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen, beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz, treffen können. Auch darin unterscheiden sich ausgebildete Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen von ungelerten oder angelernten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Siehe „Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan“ (→ Kapitel 2.4)

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft) stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der schriftliche Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens** wöchentlich zu führen. Ausbilder und Ausbilderinnen sollen die Auszubildenden zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises anhalten. Der Auszubildende muss den Auszubildenden die Zeit zum Führen des schriftlichen Ausbildungsnachweises innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit gewähren. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass die Ausbilder und Ausbilderinnen den schriftlichen Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüfen, mit den Auszubildenden besprechen und den Nachweis abzeichnen.

Das Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen.

Eine Bewertung der schriftlichen Ausbildungsnachweise nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Prüfungen nicht vorgesehen.

Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollen den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und -lehrerinnen, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – nachweisen. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sollten einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen (→ siehe Kapitel 2.7).

Grundsätzlich ist der schriftliche Ausbildungsnachweis eine Dokumentation der während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Er kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen. In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan bietet der schriftliche Ausbildungsnachweis eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

Bezug: § 26 Abs. 2 Nr. 7 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO

§ 5 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zur Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Kehr- und Überprüfungsarbeiten und
2. Technische Abläufe.

(4) Für den Prüfungsbereich Kehr- und Überprüfungsarbeiten bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
 - b) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und sicherheitstechnischer Gesichtspunkte kundenorientiert zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,
 - c) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen auf Funktion, Betriebs- und Brandsicherheit zu überprüfen, zu reinigen und deren Funktion sicherzustellen,
 - d) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes zu überprüfen, zu bewerten und zu messen, Werte festzustellen und Ergebnisse zu beurteilen und
 - e) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen und zu dokumentieren;
2. der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie ein situatives Fachgespräch führen und
3. die Prüfungszeit beträgt 240 Minuten, davon höchstens 10 Minuten für das Fachgespräch.

(5) Für den Prüfungsbereich Technische Abläufe bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) schornsteinfegerrechtliche und gewerkeübergreifende Regelungen anzuwenden und die Einhaltung sicherzustellen,
 - b) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abzuschätzen,
 - c) technische Unterlagen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und Sicherheitseinrichtungen zu lesen, anzuwenden und zu erstellen,
 - d) mit Gefahr- und Werkstoffen umzugehen und
 - e) qualitätssichernde Maßnahmen zu berücksichtigen;
2. der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten und
3. die Prüfungszeit beträgt 180 Minuten.

Die Prüfungstermine sollen rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben werden.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Der Ausbilder/Die Ausbilderin soll vor der Zwischenprüfung die schriftlichen Ausbildungsnachweise (das ehemalige Berichtsheft) auf Vollständigkeit prüfen. Den Auszubildenden sollte er/sie in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung der schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Zulassung zur Gesellenprüfung erläutern.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate des Ausbildungsrahmenplans,
- der Lehrstoff, der von der Berufsschule in den ersten 18 Monaten nach Rahmenlehrplan zu vermitteln ist.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Gesellenprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 HwO).

Weitere Hinweise zu den Prüfungen (→ Kapitel 4)

§ 6 Gesellenprüfung

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

(2) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Arbeitsauftrag,
2. Kundenberatung,
3. Anlagentechnik und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
 - b) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,

- c) Fehler und Qualitätsmängel zu ermitteln und zu beheben,
 - d) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen, zu dokumentieren und Lösungen zu erarbeiten,
 - e) Messgeräte zu kalibrieren und einzusetzen,
 - f) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Hygiene und zum Umweltschutz durchzuführen und
 - g) die Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrags durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren;
2. dem Prüfungsbereich sind folgende Tätigkeiten zugrunde zu legen:
 - a) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen auf Betriebs- und Brandsicherheit überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen,
 - b) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten und
 - c) Energieeinsparungspotenziale zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Anlagen ermitteln;
 3. der Prüfling soll jeweils eine Arbeitsaufgabe nach Nummer 2 Buchstabe a, b und c durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren und
 4. die Prüfungszeit beträgt 360 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Kundenberatung bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) Kundenwünsche zu ermitteln und die Umsetzbarkeit zu prüfen,
 - b) Kunden zu beraten und
 - c) Kunden über Serviceleistungen zu informieren, Serviceleistungen anzubieten;
2. dem Prüfungsbereich ist eines der folgenden Gebiete zugrunde zu legen:
 - a) Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlageneffizienz oder
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen;
3. der Prüfling soll eine simulierte Kundenberatung durchführen und
4. die Prüfungszeit beträgt höchstens 20 Minuten; die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Anlagentechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,
 - a) technische Unterlagen auszuwerten und Berechnungen durchzuführen,
 - b) Vorgänge der Verbrennung durch stöchiometrische Berechnungen darzustellen sowie die Einwirkung von Verbrennungsprozessen auf die Umwelt zu analysieren,
 - c) Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern zu beschreiben,
 - d) Funktionszusammenhänge in Feuerungs- und Lüftungsanlagen darzustellen,
 - e) technische Regeln der Bauphysik anzuwenden,
 - f) Anforderungen des Immissions-, Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes zu beachten,
 - g) Anforderungen des Schornsteinfegerrechts darzustellen,
 - h) Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes zu erläutern und
 - i) Arbeitssicherheitsvorschriften zu beschreiben;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten und
3. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten und
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Voraussetzung zur Zulassung zur Gesellenprüfung ist u. a.:

- zurückgelegte Ausbildungszeit oder Ende der Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin,
- Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
- schriftlich geführte Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) (§ 36 Abs. 1 HwO).

Gegenstand der Gesellenprüfung können **alle**, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Gesellenprüfung:

Die Prüfungsvorschriften sind in der HwO durch die §§ 31 bis 40 geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens

- einem Arbeitgebervertreter,
- einem Arbeitnehmervertreter und
- einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule (§ 34 HwO).

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 38 HwO). Diese regelt u. a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

Weitere Hinweise zu den Prüfungen ab Seite 79.

§ 7 Gewichtungs- und Bestehensregelung

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Kundenberatung | 20 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Anlagentechnik | 30 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche „Anlagentechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Die Gewichtungsregelung beschreibt, zu wie viel Prozent die einzelnen Prüfungsbereiche in das Gesamtergebnis der Prüfung eingehen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens ausreichende Leistungen im Gesamtergebnis erzielt, wobei

- im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag und
- in mindestens zwei anderen Prüfungsbereichen

mindestens „ausreichende“ Leistungen erbracht werden müssen.

Ein „Ungenügend“ in einem der Prüfungsbereiche führt automatisch zum Nichtbestehen der Prüfung.

Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung *bestanden* oder *nicht bestanden* hat. Der Prüfungsteilnehmer erhält hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung (§ 21 Abs. 5 Musterprüfungsordnung).

Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Kammer ein Prüfungszeugnis, das die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ergebnisse der praktischen und der schriftlichen Prüfung sowie ggf. das Gesamtergebnis enthält.

§ 8 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2012 – also vor Inkrafttreten der neuen Verordnung – bestanden, werden nach der alten Ausbildungsordnung fortgesetzt.

Die Vertragsparteien – also Ausbildende und Auszubildende – können allerdings vereinbaren, dass die neue Verordnung Grundlage der Ausbildung ist.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schornsteinfeger-Ausbildungsverordnung vom 31. Januar 1997 (BGBl. I S. 179) außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung am 1. August 2012 dürfen für neu abzuschließende Berufsausbildungsverhältnisse die vorangegangenen Ausbildungsregelungen über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin nicht mehr angewendet werden.

2.3 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
		1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
Abschnitt A			
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1	Anwenden von schornsteinfegerrechtlichen Regelungen	6	–
2	Anwenden von gewerkeübergreifenden Regelungen	8	–
3	Brandschutz- und baurechtliche Überwachung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen	6	4
4	Anwenden, Erstellen und Bewerten von technischen Unterlagen	6	8
5	Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit	4	10
6	Reinigen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit	8	–
7	Messen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit	6	2
8	Überprüfen und Messen von Gebäuden und Anlagen; Beurteilen von Ergebnissen	–	10
9	Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen; Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr	6	6
10	Beraten von Kunden	–	8
11	Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit	–	8
12	Verbessern der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen	–	10
Abschnitt B			
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Information und Kommunikation, kundenorientiertes Verhalten	4	4
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen	6	4
7	Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen	8	–
8	Umgehen mit Gefahr- und Werkstoffen	6	–
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen	4	4

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeiten) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Dies wird mit der folgenden Modellrechnung veranschaulicht. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen. Die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer.

Bruttozeit (52 Wochen = 1 Jahr)	365 Tage
abzüglich Sonntage und sonstige freie Tage	– 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	– 60 Tage
abzüglich Urlaub ³	– 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ⁴	– 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 163 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa drei Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Woche stehen also rund drei Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, sodass dies ggf. bei den Zeiten, die Auszubildende tatsächlich im Betrieb sind, abzuziehen ist.

3 Vgl. hierzu im Einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

4 Vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

2.4 Planung der Ausbildung – betrieblicher Ausbildungsplan

Für den individuellen Ausbildungsablauf erstellt der Ausbildungsbetrieb auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans den betrieblichen Ausbildungsplan für die Auszubildenden. Dieser wird jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und erläutert; ebenso soll die Ausbildungsverordnung zur Verfügung stehen.

Der Ausbildungsrahmenplan gibt durch seine offenen Formulierungen und durch den Spielraum bei den Richtzeiten den Betrieben genügend Freiraum für die Gestaltung des Ausbildungsablaufs.

„Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (→ Kap. 2.3 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern“ (Flexibilitätsklausel, § 3 Abs. 1 der Verordnung). Diese Klausel ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans auf die verschiedenen betrieblichen Strukturen.

Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans **nicht wegfallen**. Auch müssen bis zur Zwischenprüfung die entsprechenden im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt sein.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans sind zu berücksichtigen:

- die persönlichen Voraussetzungen der Auszubildenden (z. B. unterschiedliche Vorbildung),
- die Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes (z. B. Betriebsstrukturen, personelle und technische Einrichtungen, regionale Besonderheiten),
- die Durchführung der Ausbildung (z. B. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Berufsschulunterricht in Blockform).

Ausbildungsbetriebe erleichtern sich die Erstellung individueller betrieblicher Ausbildungspläne, wenn detaillierte Listen erstellt werden, welche die zu vermitteln-

den Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufzeigen. Hierzu können mithilfe der Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan die Qualifikationen aufgeschlüsselt werden.

2.5 Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan

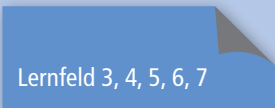
Die Erläuterungen und Hinweise (rechte Spalte) zu den zu vermittelnden Qualifikationen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie geben den Ausbildern und Ausbilderinnen Anregungen; je nach betrieblicher Ausrichtung sollen passende Inhalte in der Ausbildung vermittelt werden.

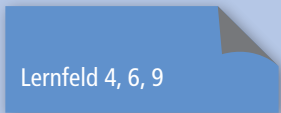

 LF 1

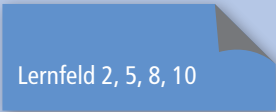
Entsprechungen zu den Lernfeldern der Rahmenlehrpläne, siehe auch Liste der Entsprechungen auf der CD-ROM


Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		1. Anwenden von schornsteinfegerrechtlichen Regelungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 1) <div style="border: 1px solid gray; padding: 5px; margin-top: 10px; background-color: #e6f2ff;"> Lernfeld 1, 2, 5 </div>	
6		a) berufsrechtliche Regelungen des Schornsteinfegerhandwerks, insbesondere hinsichtlich allgemeiner Vorschriften, Bezirke, bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister, Bußgeldvorschriften und Ersatzvornahmen, anwenden b) Verordnungen über Kehr- und Überprüfungsarbeiten anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schornsteinfegerhandwerksgesetz ■ länderspezifische Regelungen, z. B. Zuständigkeitsverordnungen, Vergabeverordnungen ■ Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder ■ verfahrensrechtliche Vorschriften von nachgeordneten Behörden <ul style="list-style-type: none"> ■ Kehr- und Überprüfungsordnung ■ länderspezifische Regelungen ■ Gebührenregelungen ■ Regeln des Handwerks ■ Fristen ■ Qualifikationsgrundsätze


Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		2. Anwenden von gewerkeübergreifenden Regelungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 2)	
			
8		a) Regelungen, insbesondere Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Richtlinien und Regeln, Normen, Zulassungsbescheide, Konformitätserklärungen aus den Bereichen des Immissionsschutzrechts, der Energieeinsparung, des Brandschutzes und des Baurechts, anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bundesimmissionsschutzgesetz ■ BImSchV ■ EEWärmeG ■ Energieeinsparverordnung ■ Landesbauordnung ■ FeuerungsVO ■ DIN-Normen für das Schornsteinfeger-Handwerk ■ länderspezifische Regelungen ■ DVGW-Arbeitsblätter ■ ZVH-Richtlinien ■ ZIV/ZDS- Arbeitsblätter
		b) technische Regeln der Bauphysik anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauschäden <ul style="list-style-type: none"> ■ Wärmeschutz ■ Feuchteschutz ■ Schallschutz, Lärmschutz ■ Hygiene ■ Umwelteinflüsse ■ Brandschutz
		c) Regelungen zum Hygiene- und Gesundheitsschutz anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ BG-Regeln und -Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> ■ Merkblätter ■ Gefährdungsanalysen ■ Hygiene


Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		3. Brandschutz- und baurechtliche Überwachung von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 3)  Lernfeld 4, 6, 9	
6		a) Betriebs- und Brandsicherheit, insbesondere von Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen, Abgasanlagen und Rauchableitungen, Lüftungsanlagen ohne thermodynamische Funktionen, Dunstabzugsanlagen, Einrichtungen zum Reinigen und Überprüfen von Feuerstätten und Wärmerezeugern einschließlich deren Aufstellräume, Brennstofflager und Versorgungseinrichtung sowie Zusatzeinrichtungen, überwachen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werkzeuge auswählen und einsetzen <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Inaugenscheinnahme ■ zur Inspektion ■ zum Messen ■ zum Überprüfen ■ Überwachung <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufstellbedingungen ■ Abstände ■ Standsicherheit ■ Ableitbedingungen ■ Schallschutz ■ Sicherheitsabstände ■ Abnahme <ul style="list-style-type: none"> ■ Genehmigungsrecht ■ Formularwesen ■ Überwachungsintervalle
	4	b) Betriebs- und Brandsicherheit, insbesondere von Prozessfeuerungen, Blockheizkraftwerken, Verbrennungsmotoren und Brennstoffzellen, überwachen	Besonderheiten an Sonderfeuerstätten <ul style="list-style-type: none"> ■ Werkzeuge auswählen und einsetzen <ul style="list-style-type: none"> ■ zur Inaugenscheinnahme ■ zur Inspektion ■ zum Messen ■ zum Überprüfen ■ Überwachung <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufstellbedingungen ■ Abstände ■ Standsicherheit ■ Ableitbedingungen ■ Schallschutz ■ Sicherheitsabstände ■ Abnahme <ul style="list-style-type: none"> ■ Genehmigungsrecht ■ Formularwesen ■ Überwachungsintervalle

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		4. Anwenden, Erstellen und Bewerten von technischen Unterlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 4)	
			
6		a) Skizzen, Zeichnungen und Belegungspläne anwenden, erstellen und bewerten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Dachskizzen ■ Belegungspläne ■ rationelle Arbeitshilfen
		b) Einbau- und Bedienungsanleitungen, Handbücher und Wartungspläne anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Haftungsrecht beachten ■ herstellereigene Besonderheiten
	8	c) Bescheide und Nachweise für Feuerungsanlagen anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Feuerstättenbescheid <ul style="list-style-type: none"> ■ Formblatt und Anlagen zum Nachweis der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten ■ Nachweise und Bescheinigungen
		d) kehrbezirksrelevante Verwaltungsunterlagen erstellen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planen der Arbeitsausführungen auf der Grundlage des Feuerstättenbescheides ■ innerbetriebliche Arbeits- und Dokumentationsunterlagen ■ EDV-Einsatz ■ Arbeitsanweisungen ausführen
		e) stöchiometrische Berechnungs- und Planungsunterlagen erstellen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Reduzierungspotenzial von CO₂-Emissionen berechnen ■ Bewertung der Ergebnisse ■ Handlungsvorschläge erarbeiten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		5. Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 5) 	
		Zum Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen, insbesondere Prozessfeuerungen, Blockheizkraftwerken, Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellen, Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen, Abgasanlagen und Rauchableitungen, Lüftungsanlagen ohne thermodynamische Funktionen, Dunstabzugsanlagen, Einrichtungen zum Reinigen und Überprüfen, Feuerstätten und Wärmeerzeuger einschließlich deren Aufstellräume, Brennstofflager und Versorgungseinrichtung sowie Zusatzeinrichtungen	Die schornsteinfegerrechtlichen Gesetze und Regelungen unterscheiden bei Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen in kehrpflichtige und überprüfungspflichtige. Im Nachfolgenden werden die Tätigkeiten, die an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen, die als überprüfungspflichtig eingestuft sind, dargestellt.
4		a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und anwenden b) Auftrieb, Massenstrom, Volumenstrom und Querschnitt beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> ■ mechanische, optische und messtechnische Überprüfungswerkzeuge ■ Anwendungsbesonderheiten bzgl. der eingesetzten Geräte beachten ■ Leitern und Tritte ■ Messbedingungen beachten ■ Beurteilungsbedingungen, Randparameter ■ Grenzwerte beachten

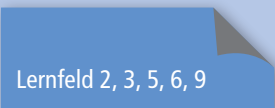
Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	10	c) Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf Konstruktion und Funktionsweise beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Neutralisationseinrichtungen ■ Nebenluftereinrichtungen ■ Brandschutzklappen ■ Absperrklappen ■ Ventilatoren ■ Aufsätze ■ Filter
		d) Funktionen von technischen Anlagen und Einrichtungen prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Siphons ■ Probeläufe ■ Funktionsabläufe ■ Funktionsprüfungen ■ Sicherheitsprüfungen ■ Sicherheitsdatenblätter
		e) regelungs- und sicherheitstechnische Einrichtungen überprüfen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelungen ■ Steuerungen ■ Pumpen ■ Thermostatventile ■ Sicherheitstemperaturbegrenzer ■ Überdruckventile ■ Abgaswächter ■ Abgasüberwachungseinrichtungen ■ thermische Ablaufsicherung ■ Sicherheitsabläufe ■ Ausdehnungsgefäße ■ Wassermangelsicherung
		f) Einhaltung von Vorschriften über Feuerschutz und vorbeugenden Brandschutz überprüfen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Landesbaurecht <ul style="list-style-type: none"> ■ zugehörige Landesverordnungen ■ technische Regelwerke, Normen ■ Vorschriften für Sonderbauten ■ technische Regelwerke des Handwerks ■ technische Dokumentationen ■ Sicherheitspläne ■ Fluchtpläne ■ Symbole des vorbeugenden Brandschutzes

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		g) Untersuchungen im Rahmen von gutachterlichen Tätigkeiten durchführen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auftragsvorgaben ■ gesetzliche Vorgaben ■ Prinzipien gutachterlicher Tätigkeiten ■ Dokumentationsmethoden
		h) Prüfergebnisse ermitteln, beurteilen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Messen ■ Prüfen ■ Formularwesen
		6. Reinigen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 6)	
		 Lernfeld 2, 4	
		Zum Reinigen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen, insbesondere Prozessfeuerungen, Blockheizkraftwerken, Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellen, Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen, Abgasanlagen und Rauchableitungen, Lüftungsanlagen ohne thermodynamische Funktionen, Dunstabzugsanlagen, Feuerstätten, Wärmeerzeuger und Zusatzeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgrund der schnelllebigen Feuerungstechniken muss der Ausbildungsbetrieb darauf achten, dass neben den modernen Feuerungsarten auch historische Feuerungsanlagen und die dazugehörigen Reinigungsmethoden dargestellt werden. ■ Das Spektrum der unterschiedlichsten Prozessfeuerungsanlagen muss abgedeckt werden.

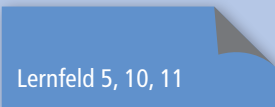
Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
8		a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kehrgeräte, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Kugelschlagapparat, Leinbesen, Gaskehrgerät ■ Stoßbesen ■ Kehreinlagen ■ Schultereisen, Krätzer ■ Reinigungsbürsten ■ Kehrhaspel ■ Arbeitsgeräte, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Industriesauger ■ Ausschlaggerät ■ Arbeitsgeräte zum Ausbrennen von Schornsteinen ■ elektrische Antriebsgeräte
		b) Verfahren unterscheiden, auswählen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nassreinigungsverfahren ■ Trockenreinigungsverfahren ■ staubfreie Reinigungsverfahren ■ chemische Reinigungsverfahren
		c) Verbrennungsrückstände und Reststoffe sortengerecht sammeln, umweltgerecht lagern und entsorgen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebs- und Arbeitsanweisungen umsetzen ■ Entsorgungspläne anwenden
		7. Messen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 7)	
		 Lernfeld 5	
		Zum Messen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlicher Einrichtungen, insbesondere Prozessfeuerungen, Blockheizkraftwerken, Verbrennungsmotoren, Brennstoffzellen, Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen, Abgasanlagen und Rauchableitungen, Lüftungsanlagen ohne thermodynamische Funktionen, Dunstabzugsanlagen, Einrichtungen zum Reinigen und Überprüfen, Feuerstätten und Wärmeerzeuger einschließlich deren Aufstellräume, Brennstofflager und Versorgungseinrichtung sowie Zusatzeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Im Rahmen der Feuerstättenschau ist die Betriebs- und Brandsicherheit zu prüfen.


Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
6		a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen und anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ mechanische, optische und messtechnische Überprüfungswerkzeuge ■ Anwendungsbesonderheiten bzgl. der eingesetzten Geräte beachten ■ Leitern und Tritte
		b) Messwerte, insbesondere Temperaturen, Abgasbestandteile, Drücke, Emissionen, Volumenströme, unter Vermeidung von Messfehlern ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ■ VDI-Regeln ■ Normung ■ Arbeitsblätter ■ Bedienungsanleitungen
		c) Messergebnisse ermitteln, beurteilen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Messbedingungen beachten ■ Beurteilungsbedingungen, Randparameter ■ Grenzwerte beachten ■ EDV-Anwendung ■ „Formblatt“ ■ Bescheinigungen, Protokolle
	2	d) Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern feststellen, beurteilen und berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ externe Fehlerquellen ■ witterungsbedingte Fehlerquellen ■ messgerätbedingte Fehlerquellen ■ anwenderbedingte Fehlerquellen
		8. Überprüfen und Messen von Gebäuden und Anlagen; Beurteilen von Ergebnissen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 8)	
		<div style="background-color: #4a86e8; color: white; padding: 5px; border-radius: 5px; display: inline-block;">Lernfeld 7, 9, 10, 11, 12</div>	
	10	a) Anlagen und Gebäude im Hinblick auf Brand-, Immissions-, Klima-, Hygiene- und Gesundheitsschutz überprüfen, Messungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Brandschutzgutachten ■ Rauchmelderberatung, Rauchmelderinstallation ■ Energieberatung <ul style="list-style-type: none"> ■ U-Wert-Messung ■ Raumklimatest, Raumklimamessung ■ Schimmelpilzprävention und -sanierung ■ Baufeuchtemessung ■ Schallmessung

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		b) Einrichtungen des vorbeugenden Brandschutzes beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle der Funktion und/oder des Vorhandenseins von: <ul style="list-style-type: none"> ■ Fluchtwegen ■ Rettungswegen ■ Kennzeichnungen ■ Piktogrammen ■ Rauchwarnmeldern ■ Feuerlöscheinrichtungen ■ Brandmeldeanlagen ■ Brandabschnitten ■ Brandwänden ■ Brandschutzklappen
		c) Einsparungspotenziale zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz ermitteln, Messungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Heizungscheck <ul style="list-style-type: none"> ■ vereinfacht ■ messtechnisch ■ hydraulischer Abgleich ■ Energieausweis ■ Schwachstellenanalyse ■ Thermografie ■ Blower Door ■ Förderungsberatung
		d) Arbeits-, Mess- und Prüfberichte erstellen und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Formblätter, Bescheinigungen, Protokolle ■ Formulare ■ EDV-Anwendung ■ Statistiken

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		9. Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen; Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 9)	
			
6		a) Mängel an Arbeitssicherheitseinrichtungen feststellen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ berufsgenossenschaftliche Regeln ■ berufsgenossenschaftliche Vorschriften ■ Gefährdungsanalyse ■ Normung ■ Mängelmitteilung ■ Mängelstatistik
	6	b) Mängel und Funktionsstörungen beim Überprüfen, Reinigen und Messen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen und Gebäuden unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Baustoffen, Werkstoffen und Bauteilen sowie deren Be- und Verarbeitung feststellen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Baurecht ■ Immissionsschutz ■ Normung ■ technische Regeln ■ Arbeitsblätter ■ Mängelmitteilung ■ Mängelstatistik
	6	c) Mängel und Funktionsstörungen beim Überprüfen und Messen von Sicherheits-, Steuer- und Regeleinrichtungen unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Baustoffen, Werkstoffen und Bauteilen sowie deren Be- und Verarbeitung feststellen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Normung ■ technische Regeln ■ Arbeitsblätter ■ Mängelmitteilung ■ Mängelstatistik
		d) Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr selbstständig einleiten und überwachen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maßnahmenplan ■ zuständige Institutionen/Behörden informieren

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		10. Beraten von Kunden (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 10) 	
	8	a) Kunden über Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen und deren Verwendungsmöglichkeiten beraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Heiz- und Brennwertnutzung ■ zentrale und Einzelfeuerstätten ■ Wärmeträger ■ Brennstoffe ■ raumluftechnische Anlagen
		b) Kunden über vorbeugenden Brandschutz und Brandverhütung beraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ziel des vorbeugenden Brandschutzes ■ Verhaltensregeln im Brandfall ■ Verhaltensregeln im Umgang mit Feuerungsanlagen ■ anlagenspezifische Besonderheiten ■ kundenbezogene Besonderheiten ■ Flucht- und Rettungswege ■ Feuerlöscheinrichtungen ■ Rauchwarnmelder
		c) Kunden über rationelle Energieverwendung und den Einsatz nachhaltiger Energienutzungssysteme unabhängig beraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ gebäudespezifische Möglichkeiten ■ kundenbezogene Möglichkeiten ■ erneuerbare Energien <ul style="list-style-type: none"> ■ Windenergie ■ Solar- und Photovoltaik ■ Biomasse ■ Wärmepumpe, Brennstoffzellen ■ Geothermie ■ BHKW ■ Kraft-Wärme-Kopplung
		d) Kunden über umweltgerechte Lagerung und Verwendung von Brennstoffen beraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ vorgeschriebene Beratungen ■ vorgeschriebene Überprüfungen
		e) Kunden über Aspekte des Immissions-, Klima-, Hygiene- und Gesundheitsschutzes beraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ anlagenspezifische Beratungen ■ gebäudespezifische Beratungen ■ kundenbezogene Beratungen
		f) Kunden über Fördermöglichkeiten beraten	<ul style="list-style-type: none"> ■ KfW-Förderungen ■ BAFA-Förderungen ■ Landesförderungen ■ kommunale Förderungen ■ Förderungen durch Energieversorger

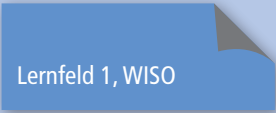
Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		11. Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung und Verbesserung der Nutzungsfähigkeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 11) 	
	8	a) Daten zur Einleitung von Maßnahmen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnlichen Einrichtungen und Gebäuden, insbesondere unter Berücksichtigung des Kundenauftrags, erfassen b) bei der Erstellung von Maßnahmenplänen und beim Einholen von Angeboten mitwirken c) Maßnahmen umsetzen, bei der Koordinierung mit vor- und nachgelagerten Gewerken und weiteren Beteiligten mitwirken d) bei der Überwachung der Umsetzung mitwirken und Ergebnisse dokumentieren e) Übergabe- und Abschlussprotokolle erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ziel des Kundenauftrags ■ Kalkulationsindikatoren <ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitkalkulation ■ Personalbedarf ■ Materialbedarf ■ notwendige Kooperationen ■ Genehmigungsverfahren <ul style="list-style-type: none"> ■ Kooperationspartner ermitteln ■ Ausschreibungen ■ Gesamtangebot erstellen <ul style="list-style-type: none"> ■ Auswertung der Angebote Dritter ■ betriebliche Preiskalkulation ■ Genehmigungsverfahren ■ Baukoordination <ul style="list-style-type: none"> ■ Bauabschnittsdokumentation ■ Auftragsabweichungen dokumentieren ■ Gewerkübergaben dokumentieren ■ Arbeitsfortschritte überwachen ■ Zeitvorgaben kontrollieren ■ Abschlagszahlungen überwachen <ul style="list-style-type: none"> ■ Soll-Ist-Zustand der Auftragsvorgabe abgleichen ■ Abweichungen dokumentieren ■ Nachbesserungsfristen festlegen und überwachen


Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		12. Verbessern der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 12)	
			
	10	a) Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung feststellen und dokumentieren, Lösungsansätze erarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ist-Zustand feststellen ■ Optimierungspotenziale feststellen ■ Kosten ermitteln ■ Angebote erstellen und präsentieren
		b) Maßnahmen zur bedarfsgerechten Effizienzsteigerung durchführen, insbesondere Nebenluftvorrichtungen einbauen, Reinigungverschlüsse erneuern und Mündungsabschlüsse montieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kundenauftrag ausführen ■ Auftragsvereinbarungen einhalten ■ Qualitätsstandards des Betriebes anwenden
		c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beseitigung von Funktionsstörungen ergreifen und überwachen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefährdungspotenzial feststellen ■ entsprechend der Dringlichkeit bearbeiten ■ Sicherungsmaßnahmen einleiten ■ Kundenauftrag einholen ■ Einhaltung von Fristen überwachen

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 1) <div style="border: 1px solid black; background-color: #4a86e8; color: white; padding: 5px; margin-top: 10px; display: inline-block;">Lernfeld 1, WISO</div>	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inhalte des Ausbildungsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ■ Art und Ziel der Berufsausbildung ■ Beginn und Dauer der Ausbildung ■ Probezeit ■ Vergütung ■ Urlaub ■ Kündigungsbedingungen
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen der Rechte und Pflichten, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsbildungsgesetz (BBiG) ■ Handwerksordnung (HwO) ■ Ausbildungsordnung ■ Jugendarbeitsschutzgesetz ■ Arbeitszeitgesetz ■ Arbeits- und Tarifrecht ■ Berufsschulbesuch ■ betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht, Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeiten der Anpassungsfortbildung ■ betriebliche Weiterbildung ■ externe Fortbildungsmaßnahmen ■ Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg, z. B. Meisterprüfung ■ finanzielle Förderungsmöglichkeiten, z. B. Meister-BAföG

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inhalte des Arbeitsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tätigkeitsbeschreibung ■ Arbeitszeit ■ Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ■ Probezeit ■ Kündigung ■ Vergütung ■ Urlaub ■ Krankheit ■ Verschwiegenheitspflicht ■ Nebentätigkeit ■ Datenschutz ■ Arbeitsunfähigkeit ■ Arbeitsschutz ■ Arbeitssicherheit ■ zusätzliche Vereinbarungen ■ Vertragsänderungen
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tarifvertragsparteien ■ Tarifverhandlungen ■ räumlicher, fachlicher und persönlicher Geltungsbereich der Tarifverträge für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ■ Vereinbarungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Geltungsbereich ■ allgemeine Arbeitsbedingungen ■ Eingruppierung ■ Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung ■ Urlaubsdauer, Urlaubsgeld ■ Entgelt im Krankheitsfall ■ betriebliche Altersversorgung ■ Freistellungen ■ Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung ■ Zulagen ■ Zeugnis

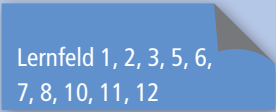
Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 2)	
			
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Struktur, Organisation und Angebotspalette des ausbildenden Betriebes ■ Aufgabenteilung ■ Aufgabenübertragung ■ Arbeitsabläufe ■ Branchenzugehörigkeit ■ Rechtsform
		b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenwirken der unterschiedlichen Bereiche
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Organisationsstrukturen und Aufgaben von <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ■ Wirtschaftsorganisationen ■ Berufsverbänden und Kammern ■ Tarifgebundenheit
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ■ Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertretung und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebsvereinbarungen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 3)	
		 Lernfeld 3, 4, 5, 6, WISO	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ■ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ■ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschutzgesetz ■ Arbeitszeitgesetz ■ Arbeitsstättenverordnung ■ Arbeitssicherheitsgesetz ■ Jugendarbeitsschutzgesetz ■ Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ■ Gefahrstoffverordnung ■ Sicherheitsdatenblätter ■ technische Regeln für Gefahrstoffe ■ allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz ■ Gefährdungen und Belastungen, die durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze entstehen können ■ Gefährdungen durch z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Lärm ■ Dämpfe ■ Stäube ■ Gefahrstoffe ■ Beachten von Gefahren- und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von vorgeschriebenen Gefahrensymbolen und Sicherheitskennzeichen ■ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht, betriebsärztliche Dienste, arbeitssicherheitstechnischen Dienst und Berufsgenossenschaften ■ Erstellung von Gefährdungsanalysen ■ Erstellung von Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe ■ regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallver- hütungsvorschriften anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ SOS am Arbeitsplatz (Sauberkeit – Ordnung – Sicherheit) ■ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten und Maschinen ■ sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen ■ gesundheitserhaltende Verhaltensregeln ■ rückengerechtes Heben und Tragen <ul style="list-style-type: none"> ■ auch gemeinsam mit Kollegen sowie ■ unter Nutzung von Hebe- und Tragehilfen ■ vorbeugende gesundheitliche Maßnahmen, z. B. Rü- ckenschule, Ausgleichsübungen ■ persönliche Schutzausrüstung (PSA), z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherheitsschuhe ■ Atemschutz ■ Gehörschutz ■ Schutzbrille ■ Schutzhandschuhe ■ Arbeitsstoffe nur sicherheitstechnisch einwandfrei ver- packt und gekennzeichnet beschaffen ■ Arbeitsverfahren bzw. -abläufe sicherheitstechnisch einwandfrei gestalten
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste-Hilfe-Maßnahmen ■ Erste-Hilfe-Einrichtungen ■ Not-Aus-Schalter ■ Ersthelfer benachrichtigen ■ Notrufe und Fluchtwege ■ Unfallmeldung (Meldepflicht), Verbandsbuch ■ Absicherung, Absperrung von Unfallstellen ■ keine Veränderungen des Unfallortes ■ Dokumentation ■ Sicherheitsdatenblatt vorhalten

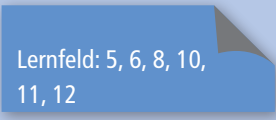
Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Brandschutzordnung ■ Feuerschutzmerkblatt ■ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbot von offenem Feuer ■ Rauchverbot ■ Vermeidung von bzw. Schutzmaßnahmen bei Funkenflug ■ Staubvermeidung und -entsorgung ■ Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ■ Zündquellen und leicht entflammbare Stoffe ■ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln ■ Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken
		4. Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 4) <div style="border: 1px solid black; background-color: #4a7ebb; color: white; padding: 5px; display: inline-block;"> Lernfeld 1, 4, 10, 11, WISO </div>	
		Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. Belastungen <ul style="list-style-type: none"> ■ Lärm ■ Abluft ■ Abwasserbelastungen ■ z. B. Abhilfe <ul style="list-style-type: none"> ■ Schallschutz ■ Filter ■ Entsorgung ■ Rückgabe

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ betriebliche Regelungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsanweisungen ■ Betriebsanweisungen ■ Kennzeichnungen, Symbole ■ gesetzliche Regelungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Gesetze ■ Verordnungen ■ technische Merkblätter ■ Richtlinien ■ Erfassung, Verwendung und Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. Strom, Gas, Luft, Wasser ■ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Abschaltung von nicht benötigten Maschinen, Geräten und Leuchtmitteln ■ Reststoffverwertung
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ betriebliche und gesetzliche Regelungen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreislaufwirtschaftsgesetz ■ Kommunalabgabengesetze ■ kommunale Abfallsatzungen ■ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen ■ Reststoffe und Abfallstoffe kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten und entsorgen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		5. Information und Kommunikation, kundenorientiertes Verhalten (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 5)	
		 Lernfeld 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12	
4		a) Informationen beschaffen, aufbereiten und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> ■ betriebliche Informationen ■ technische Informationen ■ auftragsbezogene Informationen ■ Intranet, Internet ■ Fachliteratur ■ Fachzeitschriften ■ Fachmessen ■ betriebliche Regelungen zur Weitergabe von Informationen, z. B. Geheimhaltungspflicht berücksichtigen
		b) auftragsbezogene Daten erstellen, auswerten und dokumentieren, Datenschutz beachten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hausakten ■ Belegungspläne ■ Dachskizzen ■ Bescheinigungen ■ Protokolle ■ Formblatt ■ Statistiken
		c) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen, fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesprächstechniken ■ Konfliktmanagement ■ Kritikfähigkeit ■ Schornsteinkennzeichnungen
		d) Arbeitsaufgaben mithilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten, Anwenderprogramme einsetzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ EDV-Einsatz ■ Datenbanken ■ Kehrbezirksverwaltungsprogramme ■ Datenschutz und -sicherung, Virenschutz
		e) Gespräche mit Kunden und weiteren Beteiligten führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ branchenspezifische Fachbegriffe ■ fachgerechte Ausdrücke ■ kundenspezifische Besonderheiten berücksichtigen ■ Kommunikationsregeln
		f) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum wirtschaftlichen Betriebserfolg beitragen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erscheinungsbild ■ Umgangsformen ■ Verkaufsstrategien

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
	4	g) Kundenwünsche ermitteln, auf Umsetzbarkeit prüfen, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen, Kosten abschätzen h) Kunden über Serviceleistungen informieren, Serviceleistungen anbieten i) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kundenbefragung ■ Bedarf ermitteln ■ Betriebsangebote ■ Kooperationspartner ■ Kostenvoranschlag ■ Werbung ■ Beschwerdemanagement ■ Fehleranalyse
		6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 6)	
		<div style="background-color: #4a86e8; color: white; padding: 5px; border-radius: 5px; display: inline-block;"> Lernfeld 2, 5, 6, 7, 10, 11 </div>	
6		a) Arbeitsplatz in der Werkstatt und vor Ort einrichten b) Auftragsunterlagen prüfen und bearbeiten c) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von betrieblichen Abläufen, technischen Unterlagen und Kundenwünschen planen und festlegen d) Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel den einzelnen Arbeitsschritten zuordnen, kennzeichnen und auftragsbezogen bereitstellen e) Materialbedarf berechnen und Bedarfslisten erstellen f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen g) ergonomische und sicherheitsrelevante Gesichtspunkte beachten	<ul style="list-style-type: none"> ■ berufsgenossenschaftliche Regelungen und Vorschriften ■ Werkzeugauswahl ■ Kundenauftrag ■ Feuerstättenbescheid ■ Checklisten ■ Arbeitsbücher ■ Karteikarten ■ Terminabstimmung ■ Arbeitsblätter ■ Montage- und Bedienungsanleitung ■ Material- und Zeitkalkulation ■ Personalbedarf ■ persönliche Schutzausrüstung
	4	h) Arbeitsabläufe, insbesondere unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben, mit vor- und nachgelagerten Gewerken und weiteren Beteiligten abstimmen, festlegen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Netzplan ■ Zeitplan ■ Gewerkeabstimmung

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		7. Handhaben und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 7) 	
8		a) Werkzeuge und Geräte warten und aufbewahren, insbesondere Kehrgeräte, Reinigungsgeräte, Handwerkszeuge und Hilfsmittel b) Funktionsfähigkeit prüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen zur Beseitigung ergreifen c) Geräte, insbesondere Mess- und Prüfgeräte, nach Vorschriften und Herstellerangaben instand halten d) Betriebsmittel, insbesondere Verbrauchsstoffe, einsetzen, lagern und pflegen e) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften anwenden und bedienen f) vorgeschriebene Prüfungen durchführen und dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedienungsanleitungen ■ Wartungspläne ■ Funktionstest <ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherheitsdatenblätter ■ umweltgerechte Lagerung <ul style="list-style-type: none"> ■ Bedienungsanleitungen ■ persönliche Schutzausrüstung ■ rechtliche Vorschriften
		8. Umgehen mit Gefahr- und Werkstoffen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 8) 	
6		a) Gefahrstoffe erkennen und unterscheiden b) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden c) Gefahr- und Werkstoffe lagern und entsorgen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherheitsdatenblätter ■ umweltgerechtes Lagern und Entsorgen ■ betriebliche Arbeitsanweisungen ■ berufsgenossenschaftliche Regelungen und Vorschriften ■ gesetzliche Regelungen beim Umgang mit Gefahrstoffen

Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen und Hinweise
1.–18. Monat	19.–36. Monat	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
		9. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nummer 9) 	
4		a) Ziele und Aufgaben der Qualitätssicherung anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) Qualitätssicherungssysteme unterscheiden und im eigenen Arbeitsbereich anwenden c) Kriterien für das Lagern von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Arbeitsmitteln berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme ■ die eigene Arbeit auf Basis der Normen und Richtlinien nachkontrollieren ■ Verfahrens- und Arbeitsanweisung ■ Kundenbefragung ■ Beschwerde- und Fehlermanagement ■ Zieleplanung
	4	d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrags durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren e) Qualitätsabweichungen und ihre Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen und dokumentieren f) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen g) Zusammenhänge von qualitätssichernden Maßnahmen, insbesondere zwischen Produktivität, Wirtschaftlichkeit und Kundenzufriedenheit, erkennen und berücksichtigen	

2.6 Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben

Berufliche Handlungskompetenz

Der sich vollziehende Wandel in Technik und Arbeitsorganisation sowie in Handel und Dienstleistung bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und damit auch auf die Ausbildung des Nachwuchses. Über die berufliche Fachkompetenz hinaus sollen Fähigkeiten trainiert werden, die die wesentliche Grundlage späterer beruflicher Handlungsfähigkeit bilden.

Berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel soll Auszubildende zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten befähigen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachliche und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen **Kompetenzen** gefördert, die in konkrete Handlungen umgesetzt werden sollen.

Berufliche Handlungskompetenz: Definition (von Kauffeld & Grote 2002)⁵: alle Fähigkeiten, Fertigkeiten, Denkmethode und Wissensbestände des Menschen, die ihn bei der Bewältigung konkreter sowohl vertrauter als auch neuartiger Arbeitsaufgaben selbstorganisiert, aufgabengemäß, zielgerichtet, situationsbedingt und verantwortungsbewusst – oft in Kooperation mit anderen – handlungs- und reaktionsfähig machen und sich in der erfolgreichen Bewältigung konkreter Arbeitsanforderungen zeigen.

Die berufliche Handlungskompetenz lässt sich in die folgenden vier Bereiche unterteilen:

- 1. Fachkompetenz:** organisations-, prozess-, aufgaben- und arbeitsplatzspezifische berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Fähigkeit, organisationales Wissen sinnorientiert einzuordnen und zu bewerten, Probleme zu identifizieren und Lösungen zu generieren

- 2. Methodenkompetenz:** situationsübergreifend und flexibel kognitive Fähigkeiten beispielsweise zur Problemstrukturierung der Entscheidungsfindung einsetzen
- 3. Sozialkompetenz:** kommunikativ und kooperativ selbstorganisiert zum erfolgreichen Realisieren oder Entwickeln von Zielen und Plänen in sozialen Interaktionssituationen handeln
- 4. Selbstkompetenz:** sich selbst einschätzen und Bedingungen schaffen, um sich im Rahmen der Arbeit zu entwickeln, die Offenheit für Veränderungen, das Interesse aktiv gestalten und mitwirken und Eigeninitiative entwickeln, sich Situationen und Möglichkeiten dafür schaffen

Der gleichberechtigte Anspruch an Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Selbstkompetenz neben der Fachkompetenz bildet die Grundlage für berufliche Handlungsfähigkeit, wie sie in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendig ist.

Handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben geben die Möglichkeit, diese Kompetenzen gezielt zu fördern.

Auszubildende sollen vornehmlich in der betrieblichen, ergänzt durch die überbetriebliche und schulische Ausbildung, schrittweise an eine möglichst selbstständige, handlungsorientierte und eigenverantwortliche Arbeitsweise herangeführt werden.

Beginnend mit einfachen Arbeitsaufträgen, eingebettet in betriebliche Abläufe, können Auszubildende mehr und mehr in die Lage versetzt werden, in abgeschlossenen und vernetzten berufstypischen Situationen eine aktive Rolle zu übernehmen.

Folgende Fähigkeiten müssen in diesem Zusammenhang vor einem fachlich fundierten Hintergrund gefördert und entwickelt werden:

- das Erfassen der Arbeitssituation,
- das Erkennen und die Abgrenzung des Problems,
- das Setzen von Arbeitszielen,
- das Erarbeiten und Abwägen von Möglichkeiten zur Problembewältigung,
- die Entscheidung zu einer eigenverantwortlichen Vorgehensweise treffen,

5 Kauffeld, Simone, Grote, Sven (2002): „Kompetenz – ein strategischer Wettbewerbsfaktor“. In: Personal, 11, S. 30–32. Vgl. auch: Kauffeld, Simone, Grote, Sven, Frieling, Ekkehart: Das Kasseler-Kompetenz-Raster (KKR), in: Erpenbeck, John, von Rosenstiel, Lutz (Hrsg.) (2003): Handbuch der Kompetenzmessung, S. 261–282. Die KMK verwendet im Rahmen ihrer berufsschulischen Zuständigkeit eine andere Definition von „Handlungsfähigkeit“; siehe Rahmenlehrplan der Länder.

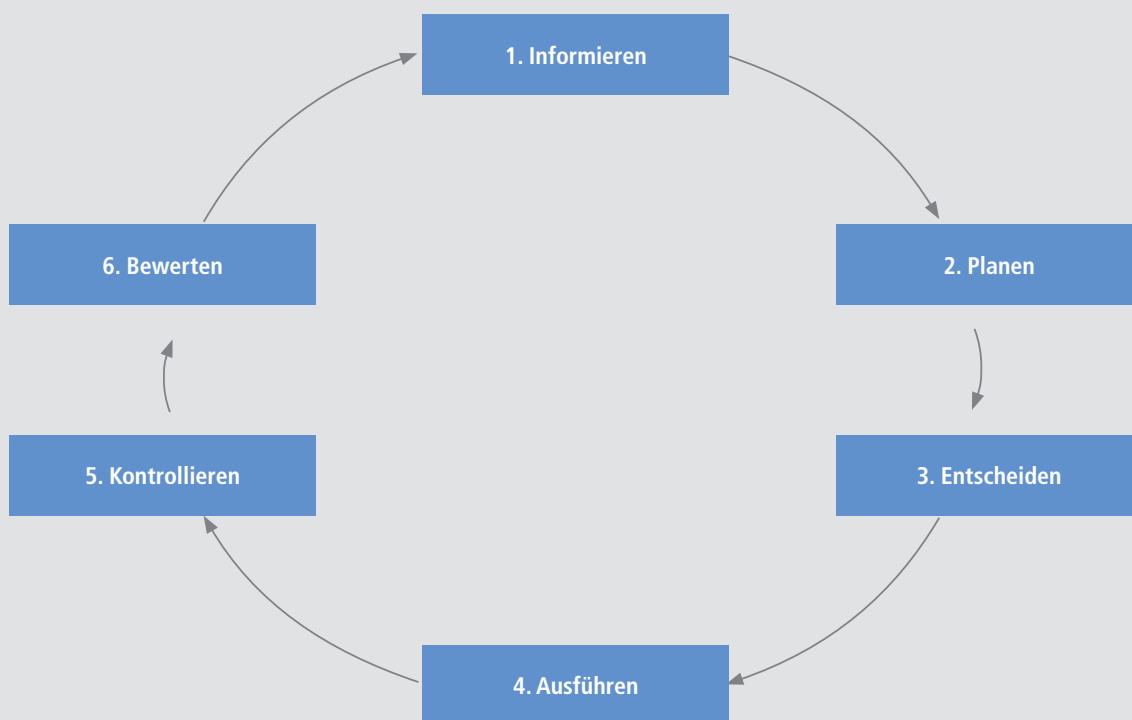
- das Abstimmen und das Kooperieren mit anderen Beteiligten,
- das Planen von zielgerichteten Maßnahmen,
- die aktive Übernahme der Ausführung und ihre begleitende Kontrolle,
- das Dokumentieren des Arbeitsprozesses,
- das kritische Hinterfragen der Arbeitsweisen und der Arbeitsergebnisse.

Neben der Schulung einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und handlungsorientierten Arbeitsweise der Auszubildenden dient dies auch der Sicherung der Ausbildungsqualität.

Das projektorientierte Lernen ist eine von verschiedenen Lernmethoden, die in der Ausbildung angewendet werden können.

Die Vermittlung der aufgeführten Anforderungen ist in erster Linie im betrieblichen Alltag vorzunehmen, kann aber darüber hinaus durch betriebliche sowie überbetriebliche handlungsorientierte Ausbildungsaufgaben gefördert werden. Im Rahmen der Lernortkooperation ist es sinnvoll, eine Verbindung mit den Lernsituationen, die im Rahmen des Berufsschulunterrichts umgesetzt werden, vorzunehmen (siehe Kap. 3 „Schulische Umsetzung der Ausbildung“).

Darstellung des Prinzips der vollständigen Handlung



2.7 Beispiel einer praktischen betrieblichen Ausbildungssituation

Einbau einer Nebenluftereinrichtung

Auszug Ausbildungsrahmenplan:

§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 12b: „Maßnahmen zur bedarfsgerechten Effizienzsteigerung durchführen, insbesondere Nebenluftvorrichtungen einbauen, Reinigungsverschlüsse erneuern und Mündungsabschlüsse montieren“.

„Einbau einer Nebenluftereinrichtung in eine bestehende Abgasanlage als Maßnahme zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen“. Im Rahmen der vor wenigen Tagen erfolgten Kehr- und Überprüfungstätigkeiten wurde durch den Auszubildenden/die Auszubildende festgestellt, dass in der Abgasanlage im Speicherbereich starke Putzablösungen und Verfärbungen erkennbar sind. Im Zuge des Berufsschulunterrichts hat er/sie bereits das Thema Durchfeuchtung und Versottung von Schornsteinanlagen behandelt. Sie/Er bereitet nun zusammen mit der Ausbilderin/dem Ausbilder einen Termin zum Einbau einer Nebenluftereinrichtung vor. Dazu sind folgende Tätigkeiten notwendig:

Thematische Grundlagen

- Schadensbilder erkennen
- Ursache und Wirkung erklären
- weiteren Schadensverlauf beschreiben
- Wirkung der Maßnahme beschreiben

Vorbereiten der Arbeiten

- Zeitbedarf abschätzen
- Terminabsprache
- Einbauort festlegen
- Feuerstätte außer Betrieb nehmen

Auswählen der Werkzeuge

- persönliche Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Schuttschalter)
- Bohrhammer mit verschiedenen Meißelspitzen
- Eimer, Hammer, Meißel
- Handfeger, Kehrblech
- Fertigmörtel
- Montageanleitung der Nebenluftereinrichtung
- Auslegematerialien
- Nebenluftereinrichtung

Durchführen der Tätigkeit

- Arbeitsplatz auslegen
- Sicherheitsanweisungen beachten
- persönliche Schutzausrüstung anlegen
- Einbauort anzeichnen
- Öffnung herstellen
- Nebenluftereinrichtung anpassen
- Rahmen einmörteln
- Nebenluftereinrichtung einsetzen
- Arbeitsplatz säubern
- Werkzeuge säubern und zum Abtransport bereitlegen
- Reststoffe der Entsorgung zuführen

Erfolgskontrolle der Tätigkeit

- Feuerstätte wieder in Betrieb nehmen (evtl. Trockenvorgang beachten)
- Funktion der Nebenluftereinrichtung prüfen
- Nebenluftereinrichtung einstellen
- Messwerte (Unterdruck) erfassen
- Übergabeprotokoll, Rapport unterschreiben lassen

Die Durchführung der Ausbildungssituation soll im Anschluss im Berichtsheft vermerkt werden.

2.8 Schriftlicher Ausbildungsnachweis (ehemals Berichtsheft)

Der Ausbildungsnachweis dient der Dokumentation der gesamten beruflichen Ausbildung. Er ist ein wichtiger Mosaikstein in der betrieblichen Ausbildung.

Durch ihn wird sichergestellt, dass der zeitliche und sachliche Ablauf der Berufsausbildung für alle Beteiligten – Ausbildungsbetrieb, überbetriebliche Ausbildung, Berufsschule, Auszubildende – in möglichst übersichtlicher Form festgehalten wird.

Einzelne Ausbildungs- und Arbeitsschritte sollen in ihrer Abfolge wiedergegeben und Zusammenhänge aufgezeigt werden. Die Auszubildenden sollen die bei der Arbeit gemachten Erfahrungen, z. B. auch aufgetretene Fehler und wie man diese vermeiden kann, in die Berichte aufnehmen. So bekommt der Ausbildungsnachweis einen deutlichen praktischen Bezug zum Ausbildungsrahmenplan.

In den Ausbildungsnachweis sind, entsprechend den Wochenrichtwerten, betriebliche Tätigkeiten, Unterweisungsthemen, Ausbildungsgespräche sowie die Themen des Berufsschulunterrichts und der überbetrieblichen Ausbildung, immer bezogen auf den Ausbildungsrahmenplan, einzutragen. Zu den jeweiligen Ausbildungsberufsbildern ist ein ausführlicher Fachbericht zu erstellen.

Der Ausbildungsnachweis ist in der dualen Berufsausbildung Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Er fließt jedoch nicht in die Prüfungsbewertung mit ein.

In der § 4 Abs. 3 Ausbildungsverordnung ist festgelegt, dass Auszubildende den Ausbildungsnachweis schriftlich zu führen haben. Weiterhin ist ihnen die Möglichkeit zu geben, den Nachweis während der Ausbildungszeit zu führen.

Die Ausbildungsnachweise gliedern sich in zwei Ausbildungsabschnitte: 1.–18. Monat und 19.–36. Monat (vor und nach der Zwischenprüfung). Die Wochenrichtwerte entsprechen der Anzahl der für die jeweiligen Themen zur Verfügung stehenden Wochen. Eine Woche entspricht ca. drei Tagen Ausbildungszeit im Betrieb.

Die Anzahl der Berichte ergibt sich aus der Anzahl der Wochenrichtwerte im Ausbildungsrahmenplan. Die Berichte sind wöchentlich lückenlos zu erstellen. Somit er-

geben sich während einer dreijährigen Ausbildungszeit insgesamt 163 Wochennachweise. Ausfallzeiten, beispielsweise durch Krankheit oder Urlaub, sind in einer Übersicht einzutragen. Alle zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind dementsprechend in den verbleibenden Wochen mit aufzuführen.

Bei einer Ausbildungszeitverkürzung ändert sich die Anzahl der Wochennachweise entsprechend. In diesem Fall sind dennoch alle Inhalte, allerdings in kürzerer Zeit, zu vermitteln und in den Nachweisen aufzuführen. In der Aufführung aller zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten spiegelt sich der Ausbildungsrahmenplan wider.

Die wöchentlichen Nachweise können stichwortartig geführt werden.

Nach Vermittlung des Inhaltes eines Teils des Berufsbildes (Ifd. Nr. des Ausbildungsrahmenplans) ist ein Fachbericht zu erstellen. Dieser Fachbericht soll umfangreich sein und kann durch Skizzen o. Ä. ergänzt werden. Insgesamt sind 25 Fachberichte zu erstellen.

Während der gesamten Ausbildungszeit sind die im Abschnitt B der Ausbildungsverordnung beschriebenen integrativen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 4. Umweltschutz
- mit einzuarbeiten.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen eine Möglichkeit von Ausbildungsnachweisen und Fachberichten.

Hier wird die Ausbildungsberufsposition 12, **Verbessern der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen**, behandelt. Der Auszubildende befindet sich im 2. Ausbildungsabschnitt und schreibt den Nachweis Nr. 73 von 78 insgesamt. Für die Ausbildungsberufsposition 12 stehen 10 Wochen in der zweiten Ausbildungshälfte zur Verfügung. Folglich müssen hierzu 10 Nachweise geschrieben werden. Aktuell hat die/der Auszubildende in dieser Woche Tätigkeiten zu Nr. 12a–c, hier u. a. die Nebenluftvorrichtung, durchgeführt und stichpunktartig im Nachweis Nr. 5 von 10 be-

schrieben. Da das Thema Nebenluftereinrichtung sowohl in der Schule als auch in der überbetrieblichen Ausbildung theoretisch und praktisch behandelt wurde, ist dies auch in den entsprechenden Nachweisen bereits formuliert worden.

Nachfolgend ein Beispiel für einen Ausbildungsnachweis und einen Fachbericht.

12a:

Hier beschreibt der Auszubildende die vorgefundene Situation sowie den Lösungsansatz.

12b:

Die Montage einer Nebenluftvorrichtung war Thema der überbetrieblichen Ausbildung⁶ und ist bereits in einem früheren Bericht beschrieben worden.

12c:

Hier wird die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahme kontrolliert und beschrieben.

6 Sofern überbetriebliche Ausbildung stattgefunden hat, ansonsten hat die Unterweisung im Betrieb stattgefunden.

2.8.1 Muster eines Ausbildungsnachweises

Name Auszubildende/-r:	Xxxxxxxx			
Name Ausbilder/-in:	XXXXXXXXXXXX	Ausbildungsabschnitt 2	Lfd. Nr.:	X von XX

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
12	Verbessern der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 12)	a) Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung feststellen und dokumentieren, Lösungsansätze erarbeiten b) Maßnahmen zur bedarfsgerechten Effizienzsteigerung durchführen, insbesondere Nebenluftvorrichtungen einbauen, Reinigungsverschlüsse erneuern und Mündungsabschlüsse montieren c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beseitigung von Funktionsstörungen ergreifen und überwachen		10
Ausbildungsnachweis Y von YY	Angaben über die ausgeführten Arbeiten in Stichworten <input checked="" type="checkbox"/> Betrieb <input type="checkbox"/> Berufsschule <input type="checkbox"/> ÜBA 1. Diese Woche durfte ich u. a. bei der Feuerstättenschau mitwirken. Schwerpunkt: Einhaltung und Erfüllung der Maßnahmen nach § 26 b EnEV; u. a. <ul style="list-style-type: none"> ■ Dämmung, ■ zeit- und witterungsgeführte Regelungen, ■ geregelte Umwälzpumpen. 2. Verschiedene Heizungsregelungen von Winter- auf Sommerzeit umgestellt. 3. Kundenberatung bzgl. Funktion unterschiedlicher Nebenluftvorrichtungen durchgeführt. Nachdem wir in der überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA) bereits verschiedene Nebenluftvorrichtungen eingebaut haben, konnte ich in unserem Betrieb beim Einbau einer selbsttätigen Nebenluftvorrichtung in einen Schornstein aus Mauerwerk mit anpacken, <ul style="list-style-type: none"> ■ Schutt aufgeladen, ■ Arbeitsplatz geräumt, ■ restl. Material zum Wertstoffhof gebracht und fachgerecht getrennt. 4. Den zu geringen Wasserstand in einigen Heizungsanlagen aufgefüllt und anschließend die Heizkörper entlüftet.			

Besondere Bemerkungen

Auszubildende/-r	Ausbildender bzw. Ausbilder/-in

Für die Richtigkeit

Gesehen

<u>xx.xx.xxxx Xxxxx Xxxxxxx</u>	<u>xx.xx.xxxx Xxxxx Xxxxxxx</u>	<u>xx.xx.xxxx Xxxxx Xxxxxxx</u>
Datum Unterschrift Auszubildende/-r	Datum Unterschrift Ausbilder/-in	Datum Unterschrift Ges. Vertreter/-in

2.8.2 Muster eines Fachberichts

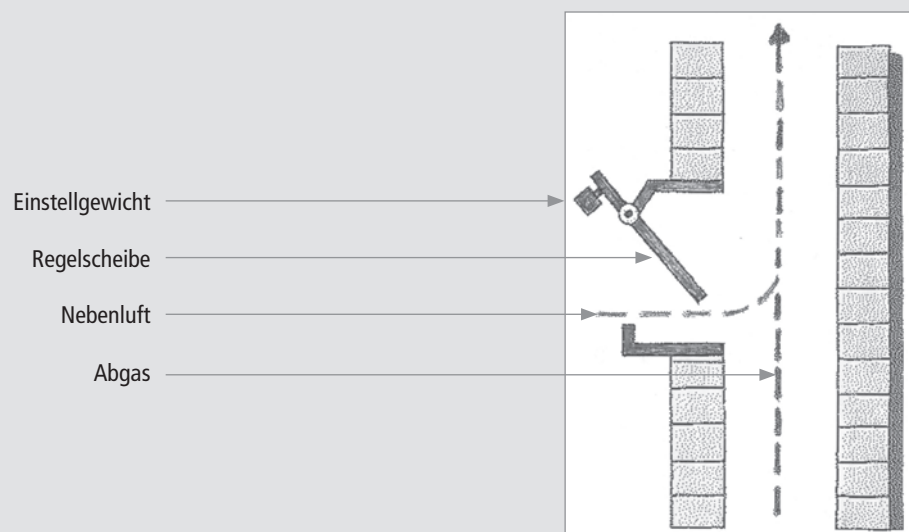
Name Auszubildende/-r:	XXXXXXXX			
Name Ausbilder/-in:	XXXXXXXXXXXX	Ausbildungsabschnitt 2	Lfd. Nr.:	X von XX

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
12	Verbessern der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nummer 12)	a) Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung feststellen und dokumentieren, Lösungsansätze erarbeiten b) Maßnahmen zur bedarfsgerechten Effizienzsteigerung durchführen, insbesondere Nebenluftvorrichtungen einbauen, Reinigungsverschlüsse erneuern und Mündungsabschlüsse montieren c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Beseitigung von Funktionsstörungen ergreifen und überwachen		10

Zu 12b)

Nebenluftvorrichtungen



Einbausituation:

In einem Anwesen wurde ein neuer Heizkessel eingebaut. Der Schornsteinquerschnitt für den neuen (geringeren) Abgasmassenstrom war zu groß. Das kann zur Durchfeuchtung des Schornsteins führen, weil die Abgastemperatur bereits im Schornstein den Taupunkt unterschreitet.

Funktion:

Nebenluftvorrichtungen gibt es als **selbsttätige Nebenluftvorrichtungen** (Skizze) und **zwangsgesteuerte Nebenluftvorrichtungen**. Sie lassen während des Feuerstättenbetriebes (Skizze) Luft zum Abgas hinstromen, was den Auftrieb verbessert. Zwangsgesteuerte Nebenluftvorrichtungen lassen Luft in den Schornstein, wenn die Feuerstätte Stillstandszeiten hat. Beide Maßnahmen bewirken, dass der Schornstein nicht nass wird bzw. schnell wieder trocknet. Um eine Schornsteinsanierung zu umgehen, wollte der Kunde von uns eine selbsttätige Nebenluftvorrichtung eingebaut haben.

Zu 12c)

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahme wurde mit dem Eigentümer ein Termin zu einem späteren Zeitpunkt, ca. 2 Monate nach Durchführung, verabredet. Bei diesem Ortstermin haben wir die Abgasanlage erneut überprüft und auf dem Dachboden an der Kontrollöffnung festgestellt, dass die beginnende Durchfeuchtung bereits wieder getrocknet war. Weitere Maßnahmen mussten somit nicht eingeleitet werden.

Auszubildende/-r	Ausbildende/-r

Für die Richtigkeit

Gesehen

<u>xx.xx.xxxx Xxxxx Xxxxxxx</u>	<u>xx.xx.xxxx Xxxxx Xxxxxxx</u>	<u>xx.xx.xxxx Xxxxx Xxxxxxx</u>
Datum Unterschrift Auszubildende/-r	Datum Unterschrift Ausbilder/-in	Datum Unterschrift Ges. Vertreter/-in



3. Schulische Umsetzung der Ausbildung



3.1 Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und berufliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;

- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit der Berufsausübung und der privaten Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf die Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identitäten,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte eingehen.

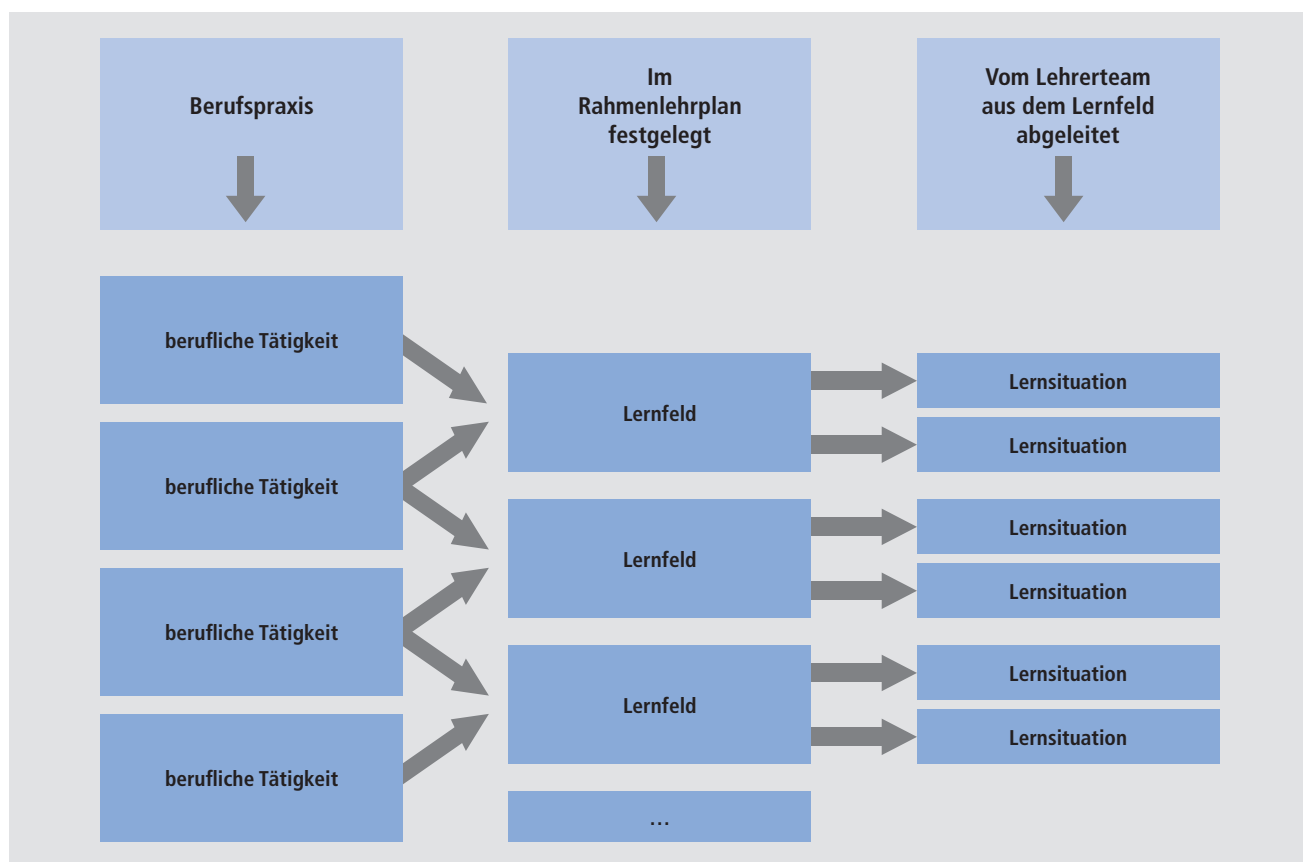
3.2 Das Lernfeldkonzept des Rahmenlehrplans

Dieser Rahmenlehrplan der KMK für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule wurde nach einem festgelegten Verfahren erarbeitet und mit dem Ausbildungsrahmenplan abgestimmt. Dieser Rahmenlehrplan wird von den Bundesländern entweder unmittelbar übernommen oder in einen eigenen Lehrplan umgesetzt. Der Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern folgt den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht wird in Lernfelder unterteilt.

Lernfelder sind thematische Einheiten, die durch Ziele und Inhalte beschrieben werden. Sie sollen sich an konkreten beruflichen Tätigkeiten orientieren. Das Lehrerteam vor Ort gliedert jedes Lernfeld in eine Anzahl von Lernsituationen.

Lernfelder

- fördern einen ganzheitlichen und handlungsorientierten Unterricht und entsprechende Prüfungsformen,
- verbessern die Fachkompetenz, Humankompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz,
- steigern die Flexibilität im Hinblick auf die Sicherung der fachlichen Aktualität.



3.3 Berufsbezogene Vorbemerkungen des Rahmenlehrplans

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin ist mit der Schornsteinfeger-Ausbildungsverordnung vom 20. Juni 2012 (BGBl. I S. 1430) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. September 1996) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 2008) vermittelt.

Der vorliegende Rahmenlehrplan geht von folgenden schulischen Zielen aus:

Die Reihenfolge der Lernfelder entspricht einem systematischen Kompetenzaufbau in Bezug auf:

- Reinigen, Messen und Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen
- Überprüfen und Messen von Gebäuden und Anlagen im Hinblick auf Brand-, Immissions-, Klima- und Gesundheitsschutz
- Überwachen der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungs- und Lüftungsanlagen
- Feststellen und Dokumentieren von Mängeln und Funktionsstörungen; Einleiten von Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Einleiten und Überwachen von Maßnahmen zur Effizienzsteigerung von Gebäuden und Anlagen
- Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von Abgasanlagen und Rauchableitungen
- Präsentation und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen
- Kundenberatung.

Die Schülerinnen und Schüler wenden effektiv moderne Technik und Technologien an. Sie nutzen branchenübliche Software zur Verarbeitung und Ausgabe von Daten auf unterschiedlichen Medien sowie zu ihrer Weiterverwendung. Die konsequente Einhaltung von Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit sind für Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen Werkzeuge ihrer

täglichen Arbeit und immer im Zusammenhang mit den Lernfeldern zu vermitteln.

Die fremdsprachlichen Ziele und Inhalte sind mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert.

Den Arbeitsabläufen unterschiedlicher Einsatzbereiche, sowohl bei hoheitlichen Aufgaben als auch bei privaten Kundenaufträgen, ist Rechnung zu tragen. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln Kompetenzen, die dazu führen, sich beruflich und persönlich in unterschiedliche Aufgabenstellungen selbstständig und teamorientiert einzuarbeiten. Sie wenden Methoden und Maßnahmen zur Qualitätssicherung an, reflektieren ihre Arbeitsergebnisse kritisch und handeln betriebswirtschaftlich und kundenorientiert.

Die Schülerinnen und Schüler wenden Grundsätze und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden an und erkennen mögliche Umweltbelastungen in verschiedenen Arbeitsabläufen. Sie beachten Regeln und Maßnahmen des Umweltschutzes.

3.4 Übersicht über die zeitlichen Richtwerte

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin				
Nr.	Lernfelder	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1.	Beruf repräsentieren und Produkte und Dienstleistungen beschreiben	40		
2.	Feuerungs- und Lüftungsanlagen reinigen	100		
3.	Arbeitseinsatz planen und dokumentieren	40		
4.	Mensch und Umwelt durch Kehr-, Mess- und Überprüfungstätigkeit schützen	100		
5.	Feuerungs- und Lüftungsanlagen messen		80	
6.	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen		80	
7.	Prüfungen und Messungen an Gebäuden und Anlagen durchführen		80	
8.	Dienstleistungen und Produkte präsentieren und anbieten		40	
9.	Betriebs- und Brandsicherheit gewährleisten			60
10.	Wärmetechnische Anlagen optimieren			80
11.	Kunden hinsichtlich der Energieeffizienz von Gebäuden beraten und Maßnahmen koordinieren			100
12.	Kunden über Wohnraumlüftung beraten			40
Summen (insgesamt 840 Stunden)		280	280	280

3.5 Lernfelder

Lernfeld 1: Beruf repräsentieren und Produkte und Dienstleistungen beschreiben

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler stellen im Hinblick auf ihre beruflichen Tätigkeits- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Schornsteinfegerhandwerk Arbeitsgebiete, Arbeitsabläufe und Rechtsformen von Betrieben dar und wenden schornsteinfegerrechtliche Regelungen an. Sie beschreiben die geschichtliche Entwicklung der Berufsarbeit von der reinen Kehrtätigkeit zur umfassenden Dienstleistung im Kundenauftrag und vertreten ihre berufliche Identität.

Sie präsentieren Aufbau, Organisation, Produkte und Dienstleistungen ihres Ausbildungsbetriebes und beschreiben die Organisation der Berufsverbände sowie die Aufgaben der zuständigen Stelle nach Handwerksordnung.

Die Schülerinnen und Schüler erläutern die ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen sowie die gesamtgesellschaftliche Verantwortung ihres Betriebes in Bezug auf Klima- und Umweltschutz sowie Ressourcenschonung und stellen diese in einen historischen und politischen Kontext.

Sie setzen sich mit Aufgaben, Rechten und Pflichten der Beteiligten im dualen System der Berufsausbildung auseinander. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Bedeutung von Tarifverträgen und die Rolle der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen. Sie sind mit den wesentlichen arbeits- und sozialrechtlichen Grundlagen des Berufs vertraut und können ihre Rechte und Pflichten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beurteilen und wahrnehmen. Sie sind in der Lage, berufliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Schülerinnen und Schüler respektieren bei der Ausübung ihres Berufs kulturelle Identitäten.

Die Schülerinnen und Schüler planen ihre Lernprozesse, entwickeln Lernstrategien und nutzen für das Lernen Informations- und Kommunikationssysteme. Sie dokumentieren und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse.

Inhalte:

–

Lernfeld 2: Feuerungs- und Lüftungsanlagen reinigen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 100 Stunden

Ziel:

Die Schüler und Schülerinnen unterscheiden Verfahren zum Reinigen von unterschiedlichen Feuerstätten, Abgasanlagen und Zusatzeinrichtungen und wenden sie an. Sie stellen bei der Kehrarbeit Mängel an der Feuerungsanlage fest und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Zusammensetzung von Brennstoffen und übertragen ihre Kenntnisse auf den Ablauf der Verbrennungsvorgänge. Dabei erläutern sie die Entstehung verschiedener Rußarten. Sie wählen Arbeitsgeräte aus und reinigen Abgasanlagen. Sie entsorgen die Rückstände umweltgerecht.

Sie beurteilen den Aufstellraum einschließlich der Verbrennungsluftversorgung und bereiten ihn für die Überprüfung vor.

Die Schülerinnen und Schüler erstellen Dachskizzen und Belegungspläne und werten technische Unterlagen aus. Sie führen verbrennungstechnische Berechnungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen und beschreiben Mängel und Funktionsstörungen an Feuerungsanlagen und schlagen Abhilfemaßnahmen vor. Sie dokumentieren Mängel nach rechtlichen Vorschriften auch unter Anwendung von Kommunikationssystemen.

Inhalte:

–

Lernfeld 3: Arbeitseinsatz planen und dokumentieren

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler planen und dokumentieren Arbeitsabläufe zeitlich und organisatorisch anhand von technischen Richtlinien und betrieblichen Unterlagen. Dabei beachten sie berufsbezogene Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

Die Schülerinnen und Schüler führen Gespräche mit Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen und berücksichtigen dabei fremde und eigene Interessen. Sie übernehmen Verantwortung für sich und im Team.

Sie stellen Sachverhalte dar und können fremdsprachliche Fachbegriffe anwenden.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen Gefährdungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und können Maßnahmen zur Vermeidung planen. Sie beschreiben Verhaltensweisen bei Unfällen und erläutern erste Maßnahmen.

Sie bearbeiten Arbeitsaufträge mithilfe von Informations- und Kommunikationssystemen und setzen Anwenderprogramme ein.

Die Schülerinnen und Schüler planen vorgeschriebene Prüfungen an Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen und dokumentieren diese.

Inhalte:

–

Lernfeld 4: Mensch und Umwelt durch Kehr-, Mess- und Überprüfungstätigkeit schützen

1. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 100 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler gestalten betriebliche Arbeitsprozesse und individuelle Handlungen in Bezug auf den Schutz von Mensch und Umwelt sowie den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben und bewerten Umweltbelastungen, die beim Betreiben von Feuerungs- und Lüftungsanlagen entstehen.

Sie analysieren und bewerten die Zusammensetzung von Brennstoffen und die bei der Verbrennung entstehenden Emissionen auf lokale und globale Auswirkungen. Sie berechnen, dokumentieren und werten Schadstoffkonzentrationen aus. Sie reflektieren die Festlegung von Grenzwerten und nennen Maßnahmen zur Vermeidung von Luft- und Wasserverunreinigungen.

Die Schülerinnen und Schüler erläutern Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes. Sie beschreiben Verhaltensweisen bei Bränden und erklären Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

Sie erkennen Gefahrstoffe und berücksichtigen den ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen, ihre Lagerung und Entsorgung. Sie vermeiden betriebsbedingte Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich.

Die Schülerinnen und Schüler nutzen die Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung. Sie vermeiden Abfälle und führen Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zu.

Inhalte:

–

Lernfeld 5: Feuerungs- und Lüftungsanlagen messen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schüler und Schülerinnen führen selbstständig unter Berücksichtigung der schornsteinfegerrechtlichen Regelungen Messungen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen durch und dokumentieren sie. Sie wenden die Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an.

Die Schüler und Schülerinnen systematisieren physikalische Größen und Messprinzipien. Die Schülerinnen und Schüler wählen Messgeräte und Betriebsmittel aus, bereiten deren Einsatz vor und wenden sie an. Sie pflegen die Messgeräte und halten sie instand. Die Schüler und Schülerinnen führen selbstständig Messungen an Feuerungs-

und Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen durch. Sie ermitteln die technischen Daten auf der Grundlage von Messwerten, interpretieren diese, führen entsprechende Berechnungen durch und bewerten die Ergebnisse.

Bei Messtätigkeiten erstellen sie die entsprechenden Protokolle und erläutern diese den Kunden auch unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Umweltschutzes.

Sie dokumentieren ihre Mess- und Überprüfungsergebnisse auch unter Anwendung der Datenverarbeitung.

Inhalte:

–

Lernfeld 6: Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schüler und Schülerinnen unterscheiden Verfahren zum Überprüfen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und Zusatzeinrichtungen und wenden sie an. Sie stellen Mängel fest und dokumentieren diese.

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen den Aufstellraum einschließlich der Verbrennungsluftversorgung und bereiten ihn für die Überprüfung vor.

Die Schülerinnen und Schüler wählen Mess- und Überprüfungsgeräte aus, bereiten deren Einsatz vor und führen damit Überprüfungen durch.

Die Schülerinnen und Schüler führen qualitätssichernde Maßnahmen durch und berücksichtigen den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Schüler und Schülerinnen führen selbstständig eine Abgaswegeüberprüfung an Feuerstätten und Überprüfungen an Lüftungsanlagen und Zusatzeinrichtungen durch.

Sie werten technische Unterlagen aus und führen Berechnungen zur Verbrennungsluftversorgung und zur Abgasabführung durch.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen und beschreiben Mängel und Funktionsstörungen an Feuerungs- und Lüftungsanlagen und Zusatzeinrichtungen und schlagen Abhilfemaßnahmen vor. Sie dokumentieren Mängel nach rechtlichen Vorschriften zum Feuerschutz und vorbeugenden Brandschutz.

Inhalte:

–

Lernfeld 7: Prüfungen und Messungen an Gebäuden und Anlagen durchführen

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen Gebäude und Anlagen und führen Messungen durch. Sie kontrollieren die Funktion von sicherheitstechnischen Einrichtungen, beurteilen die Ergebnisse in Bezug auf die Energieeffizienz, erläutern dem Kunden das Resultat und dokumentieren die Prüfergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über das Gesamtsystem des Gebäudes und der Anlagen auch mittels unterschiedlicher Medien- und Informationsangebote.

Sie wählen Mess- und Prüfgeräte aus, bereiten sie für die Überprüfung vor und führen mit ihnen die Prüfung durch. Sie grenzen Fehler und Fehlerquellen systematisch ein. Sie berechnen Kenngrößen, skizzieren Anlagenschemata und werten technische Unterlagen aus und protokollieren die Ergebnisse der Überprüfung.

Die Schülerinnen und Schüler setzen Informationssysteme ein.

Sie übertragen ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf neue Anlagentypen und leiten daraus für den Schornsteinfeger und die Schornsteinfegerin berufstypische Aufgaben ab.

Inhalte:

–

Lernfeld 8: Dienstleistungen und Produkte präsentieren und anbieten

2. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 40 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Kundenwünsche, prüfen diese auf ihre Umsetzbarkeit und bieten Serviceleistungen und Produkte an.

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich Informationen zur energetischen Bewertung technischer Anlagen, werten sie aus und bereiten diese für den Kunden auf. Sie analysieren Angebote nach fachlichen, ökologischen und ökonomischen Aspekten und treffen

eine begründete Auswahl. Sie führen Kundengespräche zu feuerungs-, umwelt- und climatechnischen Fragen.

Die Schülerinnen und Schüler tragen durch ihr eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit bei und beachten dabei auch kulturelle Besonderheiten.

Inhalte:

–

Lernfeld 9: Betriebs- und Brandsicherheit gewährleisten

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 60 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen Anlagen und bauliche Einrichtungen auf ihre Betriebs- und Brandsicherheit auf der Grundlage von gesetzlichen Bestimmungen und technischen Normen.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die Funktion von technischen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der angeschlossenen Zusatzeinrichtungen.

Sie beurteilen Aufstellräume von Feuerstätten und Wärmeerzeugern hinsichtlich ihrer baurechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen auf der Grundlage der Vorschriften zum Feuerschutz und vorbeugenden Brandschutz.

Die Schülerinnen und Schüler überprüfen regelungs- und sicherheitstechnische Einrichtungen.

Sie stellen fachliche Zusammenhänge der Steuerungs- und Regelungstechnik dar und interpretieren sie. Sie bewerten Einrichtungen und Anlagen der Brennstofflagerung unter brandschutztechnischen und umweltschutztechnischen Aspekten.

Sie wenden Überprüfungsverfahren für Lüftungsanlagen ohne thermodynamische Funktionen an. Sie erkennen die besonderen Brandgefahren und stellen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dar.

Die Schülerinnen und Schüler machen Planungsvorschläge mithilfe von Berechnungen, Skizzen und Detailzeichnungen auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnik.

Inhalte:

–

Lernfeld 10: Wärmetechnische Anlagen optimieren

3. Ausbildungsjahr – Zeitrichtwert: 80 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler beraten Kunden hinsichtlich der Optimierung baulicher und technischer Anlagen. Sie erstellen ein Konzept für die Modernisierung wärmetechnischer Anlagen unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben.

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über verfügbare Ressourcen und umweltschonende Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und zur Trinkwassererwärmung.

Sie analysieren den Ist-Zustand der baulichen und technischen Anlagen und dokumentieren diesen.

Die Schülerinnen und Schüler bieten den Kunden Entscheidungshilfen zur Modernisierung unter ökologischen Gesichtspunkten an und beraten über Fördermöglichkeiten.

Sie wirken mit bei der Beauftragung, Koordinierung und Überwachung von Umsetzungsmaßnahmen weiterer Beteiligter.

Bei der Beratung und der Modernisierung berücksichtigen die Schülerinnen und Schüler die Gesichtspunkte der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Sicherheit.

Inhalte:

–

Lernfeld 11: Kunden hinsichtlich der Energieeffizienz von Gebäuden beraten und Maßnahmen koordinieren

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 100 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler beraten Kunden, die ein Gebäude energieeffizient bauen oder verbessern möchten. Sie führen Messungen durch und erstellen Analysen und Konzepte, die auch Fördermöglichkeiten für den Kunden einschließen. Sie wirken mit bei der Koordination und Überwachung von Maßnahmen anderer Auftragnehmer des Kunden und dokumentieren die Energieeffizienz des Gebäudes.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen die technischen Daten des Gebäudes hinsichtlich seiner Energieeffizienz auf und beurteilen seinen Gesamtzustand. Sie grenzen die energetischen Schwachstellen systematisch ein und erstellen eine Übersicht von Sanierungsmaßnahmen. Dazu fertigen sie Skizzen an und verwenden und erstellen Zeichnungen und Pläne. Sie führen Wärmebedarfsberechnungen auch mittels Branchen- und Standardsoftware durch.

Sie präsentieren dem Kunden Vorschläge zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen. Die Schülerinnen und Schüler beraten hinsichtlich des finanziellen Aufwands und der sinnvollen Abfolge der verschiedenen Maßnahmen. Sie erläutern die ökonomischen und ökologischen Zielsetzungen und ihre gesellschaftliche Relevanz. Sie beraten über Fördermöglichkeiten.

Im Kundenauftrag koordinieren sie Aufträge mit weiteren Gewerken. Die Schülerinnen und Schüler repräsentieren ihre Berufsrolle zur Sicherung des nachhaltigen Energieeinsatzes als Beitrag zum Umweltschutz.

Inhalte:

–

Lernfeld 12: Kunden über Wohnraumlüftung beraten

3. Ausbildungsjahr – Zeitrictwert: 40 Stunden

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler beraten Kunden über die Notwendigkeit einer sachgemäßen Wohnraumlüftung, um den Immissions-, Klima- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren Schäden an der Bausubstanz und weisen auf Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung hin.

Sie überprüfen die kontrollierte Wohnraumlüftung bei Gebäuden auch durch Einsatz von Messtechnik und Branchensoftware. Dabei berücksichtigen sie Störgrößen bei geregelten Systemen.

Die Schülerinnen und Schüler vergleichen und bewerten die unterschiedlichen Lüftungssysteme nach den Gesichtspunkten Hygiene, Wirtschaftlichkeit, Komfort, Wärmerückgewinnung und Nutzerverhalten. Hierzu berücksichtigen sie gesetzliche Vorgaben, wenden technische Unterlagen an und nutzen Fachliteratur.

Sie beraten Kunden über den Einfluss von Lüftungseinrichtungen auf den Betrieb von Feuerstätten.

Die Schülerinnen und Schüler präsentieren ihre Analyseergebnisse adressatenorientiert und dokumentieren sie.

Inhalte:

–

3.6 Beispielhafte Umsetzung von Lernfeldern

Zur Umsetzung des neuen lernfeldorientierten Lehrplans ist es notwendig, die Lernfelder in einzelne Lernsituationen zu untergliedern, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich fachliche und inhaltliche Zusammenhänge handlungsorientiert und schrittweise zu erschließen.

Im Folgenden ein Beispiel zur Umsetzung der lernfeldorientierten Lehrpläne am Lernfeld 2 und 12, wobei je eine Lernsituation ausführlich dargestellt wird.

1. Ausbildungsjahr	
Lernfeld 2 (100 UStd.): Feuerungs- und Lüftungsanlagen reinigen	
Lernsituation 2.3 (40 UStd.): Schornsteinkopf prüfen und sanieren	
Einstiegsszenario Bei der Kehrarbeit finden Sie auf einem älteren Mehrfamilienhaus mehrere defekte Schornsteinköpfe vor. Eine Reparatur ist unumgänglich. Sie (über-)prüfen alle Schornsteine und beraten den Kunden fachgerecht.	Handlungsprodukt/Lernergebnis Kundenberatung ggf. Hinweise zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung <ul style="list-style-type: none"> ■ Dokumentationen von Bauschäden ■ technische Zeichnungen
Wesentliche Kompetenzen Die Schülerinnen und Schüler: <ul style="list-style-type: none"> ■ analysieren den Arbeitsauftrag ■ unterscheiden Materialarten und -eigenschaften ■ unterscheiden Arten von Hausschornsteinen ■ erfassen den konstruktiven Aufbau von Schornsteinen ■ recherchieren und systematisieren Formen und Konstruktionsprinzipien von Dächern und stellen diese zeichnerisch dar ■ berechnen Längen, Flächen und Volumen ■ dokumentieren Mängel an Schornsteinköpfen und schlagen Abhilfemaßnahmen vor ■ konzipieren Arbeitsschritte für das Beratungsgespräch ■ führen ein Beratungsgespräch durch 	Konkretisierung der Inhalte <ul style="list-style-type: none"> ■ künstliche Steine ■ Mauermörtel ■ Schornsteine – einschalig, mehrschalig, Schrägführung ■ Maßordnung, Mauerverbände, Materialbedarfsberechnung ■ LBO (Landesbauordnung) ■ Dächer, Dachformen, Dachkonstruktionen, Dachskizzen ■ Längen-, Flächen- und Volumeneinheiten ■ Kommunikationstechniken ■ Schornsteinsanierung, -abriss, -neubau
Lern- und Arbeitstechniken Informationen beschaffen und strukturieren Gesprächstechnik – konstruktives Argumentieren gemeinsame Bewertung des Beratungsgesprächs – Kritikfähigkeit	
Unterrichtsmaterialien/Fundstelle Schadensbilder, Zeichenmaterialien, Fach-/Tabellenbücher, LBO, Internet, Normen	
Organisatorische Hinweise <i>z. B. Verantwortlichkeiten, Fachraumbedarf, Einbindung von Experten/Exkursionen, Lernortkooperation</i> Grundlagen für das Beratungsgespräch werden im Fach Deutsch/Kommunikation fächerübergreifend thematisiert. Grundlagen für „Technisches Zeichnen“ sowie vorbeugenden Brandschutz etc. werden in den folgenden Lernfeldern vertieft.	

Beispielaufgabe

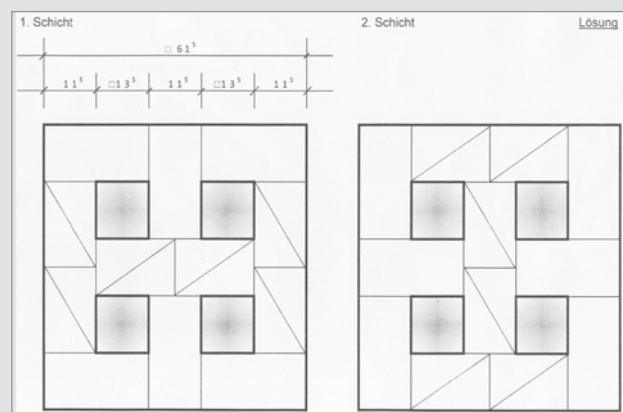
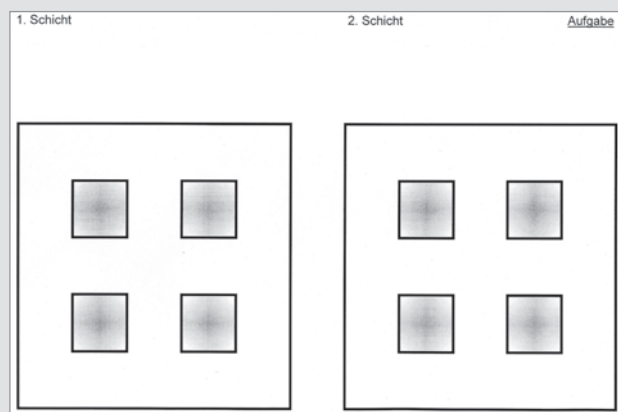
- 1. Lernfeld 2 (100 UStd.): Feuerungs- und Lüftungsanlagen reinigen
- 2. Lernsituation 2.3 (10 UStd.): Schornsteinkopf prüfen und sanieren
- 3. Arbeitsauftrag (2 UStd.): Sanierung eines Schornsteins

Szenario

Bei der Kehrarbeit finden Sie auf dem Dach eines Mehrfamilienhauses einen defekten Schornsteinkopf vor (siehe Bild). Eine Reparatur ist unumgänglich. Der Schornsteinkopf muss um 10 Schichten abgetragen und anschließend neu aufgemauert werden.

Aufgabe:

Zeichnen Sie die erste und zweite Schicht des Schornsteinmauerwerks aus Mauerziegeln nach DIN 105 im Grundriss unter Berücksichtigung der Mauerverbandsregeln im Maßstab 1 : 5. Bemaßen Sie die Zeichnung normgerecht.



3. Ausbildungsjahr

Lernfeld 12 (40 UStd.): Kunden über Wohnraumlüftung beraten

Lernsituation 12.1 (10 UStd.): Mangelbeseitigung mittels Nebenluftvorrichtung

Einstiegsszenario

In einem Einfamilienhaus wurde eine neue (moderne) Feuerstätte installiert. Der Kunde bemerkt, dass Flüssigkeit aus dem Reinigungsverschluss im Bereich über der Schornsteinsohle austritt. Er wendet sich an den zuständigen Schornsteinfeger mit der Bitte um Erklärung, warum jetzt das Feuchtigkeitsproblem auftaucht, aber vorher jahrelang alles in Ordnung war.

Der Kunde wünscht eine technische Beratung und praktische Abhilfe des Feuchtigkeitsproblems und bittet um einen Kostenvoranschlag.

Handlungsprodukt/Lernergebnis

- Kundengespräch als Rollenspiel
- Angebot über Nebenluftvorrichtung
- Checklisten (Kauf und Wartung)
- Installationsplan

Wesentliche Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler:

- analysieren Schäden an der Bausubstanz und weisen auf Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung hin
- beurteilen Herstellerunterlagen
- erklären dem Kunden die erforderlichen Maßnahmen
- lesen und fertigen Bauzeichnungen an
- berechnen kaufmännische Größen
- erstellen ein Angebot

Konkretisierung der Inhalte

- Arten von Nebenluftvorrichtungen (NLV)
- Berechnung der Abgasmassenströme vor und nach Installation der neuen Feuerstätte
- Berechnung des Taupunktes
- Bauzeichnungen (Einbau der NLV)
- Erstellung eines Kostenvoranschlags für den Einbau einer NLV
- Funktionsüberprüfung/Wartung der NLV

Lern- und Arbeitstechniken

- Internetrecherche
- Beschaffung von Informationsmaterial
- Skizzen anfertigen
- Kundengespräch

Unterrichtsmaterialien/Fundstelle

- diverse Nebenluftvorrichtungen
- Fachliteratur

Organisatorische Hinweise

Fachvortrag/Film eines Herstellers

Inhalte:

–



Auf der CD-ROM finden Sie auch noch andere Beispiele.

4. Prüfungen

4.1 Anforderungen an Prüfungen neuer Ausbildungsberufe

*„Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. **Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.**“*

§ 4 Abs. 1 der VO über die Berufsausbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die zu erwerbenden Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher „mundgerecht“ präsentiert; vielmehr sollen die Auszubildenden dazu angeleitet werden, sich diese in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsverordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen in Bezug auf Fertigkeiten und Kenntnisse, welches lediglich in Prüfungen zum Tragen kam, wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neu gestalteter Ausbildungsverordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz die Prüfungsteilnehmer derzeit aufweisen und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Entwicklung und Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbst-

ständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

Vorbereitung auf die Prüfung

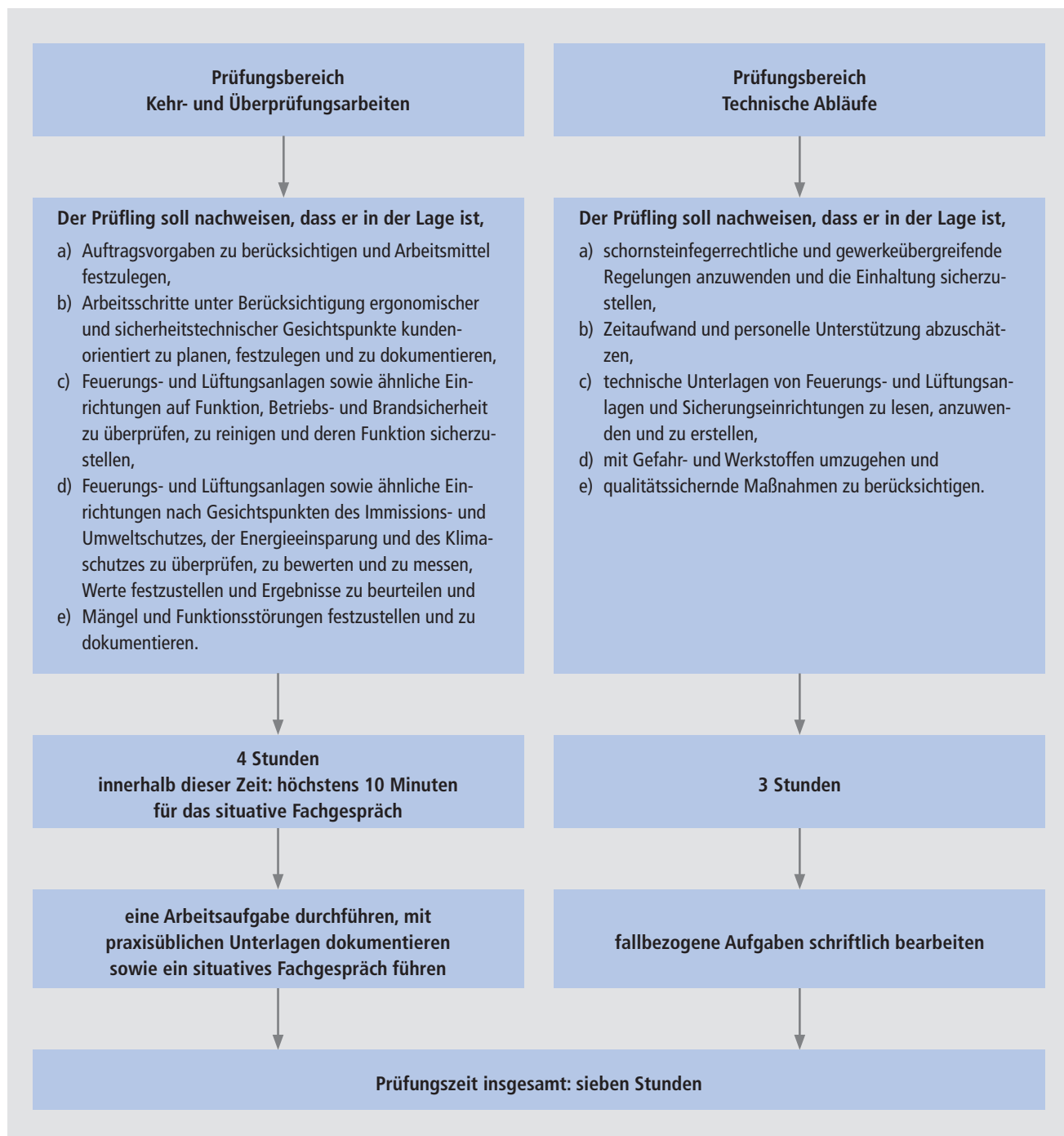
Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Schornsteinfegers/der Schornsteinfegerin mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- die Ausgangssituation erkennen
- Ziel setzen (Zielsetzung erkennen)
- Arbeitsschritte bestimmen (Handlungsplan erstellen)
- Handlungsplan ausführen
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden enorm.

4.2 Die Zwischenprüfung

4.2.1 Struktur der Zwischenprüfung



4.2.2 Durchführung des situativen Fachgesprächs

Ein situatives Fachgespräch findet in der Zwischenprüfung (in höchstens 10 Minuten) statt. Der Prüfling soll die fachbezogenen Probleme und deren Lösungen bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe aufzeigen, seine Vorgehensweise bei der Durchführung begründen und die für die Arbeitsaufgabe wesentlichen fachlichen Hintergründe erläutern. Das situative Fachgespräch findet während der Aufgabendurchführung statt und kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, die die vorgegebene Gesamtzeit nicht überschreiten dürfen. Es handelt sich nicht um eine gesonderte Prüfungsleistung, die eine eigene Gewichtung erfährt, sondern das situative Fachgespräch bezieht sich immer auf die konkrete Prüfungsaufgabe. Mit welcher Gewichtung das situative Fachgespräch in die Bewertung einfließt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Es empfiehlt sich für die Durchführung des Fachgesprächs die Erstellung eines Protokollier- und Bewertungsbogen.

Vorbereitung und Durchführung des Fachgesprächs durch den Prüfungsausschuss

- Die Zeit zur Durchführung des Fachgesprächs liegt **innerhalb** der Zeitvorgabe für die Arbeitsaufgabe.
- Das Fachgespräch kann aus mehreren Gesprächsphasen bestehen, wenn aus organisatorischen und/oder fachlichen Erwägungen eine Aufteilung sinnvoll erscheint. Es kann entweder nach der Fertigstellung der Arbeitsaufgabe oder nach der Fertigstellung von Auftragsteilen geführt werden.
- Das Fachgespräch ist **keine mündliche Prüfung** im herkömmlichen Sinn. Es bezieht sich thematisch allein auf die Arbeitsaufgabe.
- Fragen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, sind unzulässig.
- Das Fachgespräch ist keine einseitige Wissensabfrage. Es stellt kein von der Praxis losgelöstes Fachbuchwissen in den Vordergrund, sondern wird als Gespräch unter Fachleuten geführt. Dabei sind die individuellen Arbeitsleistungen des Prüflings zu berücksichtigen.

- Der Prüfungsausschuss sollte zu Beginn den groben Ablauf des Fachgesprächs bekannt geben und den Prüfling ggf. auf die beiden Prüferrollen (Fachmann und Kunde) aufmerksam machen.
- Er bittet den Prüfling zunächst, seine Ausführung der Arbeitsaufgabe zu erläutern, und unterlässt in der Anfangsphase jegliche Kritik an den Ausführungen.
- Darauf aufbauend schließt sich die Fragestellung des Prüfungsausschusses an.
- Der Prüfungsausschuss ermöglicht dem Prüfling evtl. fehlerhafte Ausführungen zu überdenken und Alternativen vorzuschlagen.
- Die Beurteilung des Fachgesprächs erfolgt anhand objektiv nachvollziehbarer Bewertungskriterien, die vom Prüfungsausschuss **vorher** festgelegt werden müssen.

Rolle der Prüfer und Prüferinnen

- Sie fungieren nicht als „Richter“, sondern als Fachleute oder nehmen die Perspektive des wohlwollenden Kunden ein.
- Sie stellen die Leistungsstärken des Prüflings und nicht seine Leistungsschwächen in den Vordergrund.
- Sie berücksichtigen die Besonderheiten einer Prüfungssituation.
- Sie überprüfen die Richtigkeit und Plausibilität der Argumentation des Prüflings.
- Sie nutzen die Erläuterungen des Prüflings zur vertiefenden Auseinandersetzung.
- Sie setzen fachliche Aspekte der Arbeitsaufgabe des Prüflings in Beziehung zu fachübergreifenden Gesichtspunkten, z. B. Qualitätssicherung.
- Sie geben Impulse beim evtl. „Blackout“ des Prüflings.

4.2.3 Praktische Prüfung: Kehr- und Überprüfungsarbeiten

Bei der Prüfung der Fertigkeiten soll der Prüfling eine reale Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren (→ Kap. 2.7).

Die Arbeitsaufgabe besteht aus einer vom Prüfungsausschuss entwickelten berufstypischen Aufgabe, bei der im Gegensatz zur Arbeitsprobe und zum Prüfungsprodukt/Prüfungsstück auch die prozessrelevanten Kompetenzen bewertet werden. Darüber hinaus können ebenfalls Arbeitsergebnisse und/oder Arbeits-/Vorgehensweisen bewertet werden. Grundlage der Bewertung sind bei der Prüfung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin die Instrumente „Situatives Fachgespräch und Dokumentation mit praxisbezogenen Unterlagen“.

Beispiel einer Prüfungsaufgabe

Praktische Aufgabe	Sie sollen bei einem Kunden die im Feuerstättenbescheid aufgeführten Kehr- und Überprüfungsarbeiten innerhalb der angegebenen Zeiträume durchführen. Zusätzlich zum Feuerstättenbescheid erhalten Sie eine komplette Hausakte (Belegungsplan mit Dachskizze) und die erforderlichen Karteikarten.
Auftragsdaten	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die durchzuführenden Arbeiten sind dem Feuerstättenbescheid zu entnehmen. 2. Die benötigten Arbeitsmittel, Werkzeuge, Mess- und Prüfgeräte sind festzulegen. 3. Die Arbeitsschritte sind zu planen. 4. Die Abgasanlagen sind zu reinigen bzw. zu überprüfen. 5. Die Überprüfungsarbeiten an den Feuerstätten sind durchzuführen, die Werte festzustellen und die Messergebnisse zu beurteilen. 6. Damit Ihr Arbeitgeber die vorgeschriebenen Formblätter ausfüllen und die durchgeführten Arbeiten dem Neukunden belegen kann, sind die erforderlichen Daten aufzunehmen. 7. Festgestellte Mängel und Funktionsstörungen sind zu dokumentieren.
Situatives Fachgespräch	<p>Mögliche situative Gesprächsthemen:</p> <p>Erklären Sie Ihre Vorgehensweise/Arbeitsschritte!</p> <p>Welche besonderen Anforderungen/Schwierigkeiten hatte die Aufgabe? Und wie sind Sie damit umgegangen?</p> <p>Welche Vorgaben zur Arbeitssicherheit bzw. zum Gesundheitsschutz sind einzuhalten?</p> <p>Worauf ist bei der Arbeitsausführung besonders zu achten (mögliche Fehlerquellen, Verfahrensfehler)?</p>

Welche Inhalte hat das Fachgespräch?

Gegenstand des situativen Fachgesprächs ist ausschließlich die konkrete Prüfungsaufgabe. Das Ergebnis der Prüfungsaufgabe und die zur Dokumentation vom Prüfling ausgefüllten praxisbezogenen Unterlagen sollen als Grundlage für das Fachgespräch verwendet werden.

4.2.4 Schriftliche Prüfung: Technische Abläufe

Der Prüfling soll fallbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Bewertet werden die fachliche Richtigkeit der Lösungen sowie das Verständnis für fachliche Zusammenhänge (vgl. SchfAusbV § 5 Abs. 5 → Kap. 2.2).

Beispiel einer schriftlichen Prüfung

anhand eines schriftlichen, ganzheitlichen Projektes:

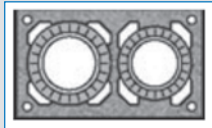
Allgemeine Objektbeschreibung	beinhaltet spezifische Daten zum Prüfungsobjekt sowie evtl. anstehende Modernisierungsmaßnahmen (Grundstück/Gebäude/Wohnung) des Hausbesitzers/Mieters
Charakteristik	exakte Beschreibung der vorhandenen Abgasanlagen und Anlagentechnik
Planunterlagen des Prüfungsobjektes	Abbildung aller Hausansichten, Schnitte und Grundrisse

Aufbauend auf einer ausführlichen Projektbeschreibung mit handlungsorientierten Aufgabenstellungen und berufstypischen Anforderungen werden die schriftlichen Aufgaben im Prüfungsbereich „Technische Abläufe“ durchgeführt und bewertet.

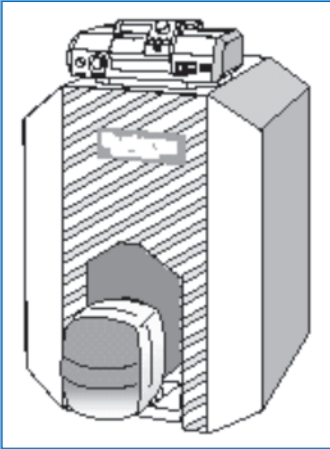
4.2.5 Beispiele aus einer handlungsorientierten Zwischenprüfung

anhand eines schriftlichen, ganzheitlichen Projektes:

Objektbeschreibung	xxxxxxxxstraße xx PLZ Ort Eigentümer: Herr xxxxxxxx Das zu bearbeitende Objekt trägt die Kundennummer x – xx – xx. Das freistehende Einfamilienwohnhaus usw.
---------------------------	--

Charakteristik Abgasanlagen	Bei dem in den Grundrissen eingezeichneten zweizügigen Schornstein handelt es sich um einen xxx Isolierschornstein mit Hinterlüftung. Typ: xx xx. Der usw.
 <p>18 cm Ø 14 cm Ø</p>	

und weitere Abgasanlagen.

Anlagentechnik	Beschreibung der Anlagen Ölzentralheizung Aufstellungsraum: Keller-(Hang-)Geschoss/Heizen; Rauminhalt 19,7 m³; die Belüftung erfolgt über usw.	
Hersteller: xxxxxxxxxxxx Typ: xxxxxxxxxxxx Baujahr: 1998 Nennwärmeleistung: 21 kW Art der Anlage: Heizung mit Brauchwasser Jahr der Errichtung: 01.05.1999 Durchmesser: 13 cm Länge: 1,6 m Richtungsänderungen: 2 x 90° Bögen	Verbindungsstück Ölzerstäubungsbrenner Hersteller: xxxx Typ: R 1 – V – L Baujahr: 1999 Leistungsbereich: von 1,0 bis 4,5 kg/h	

und weitere Feuerstätten.

Ansichten

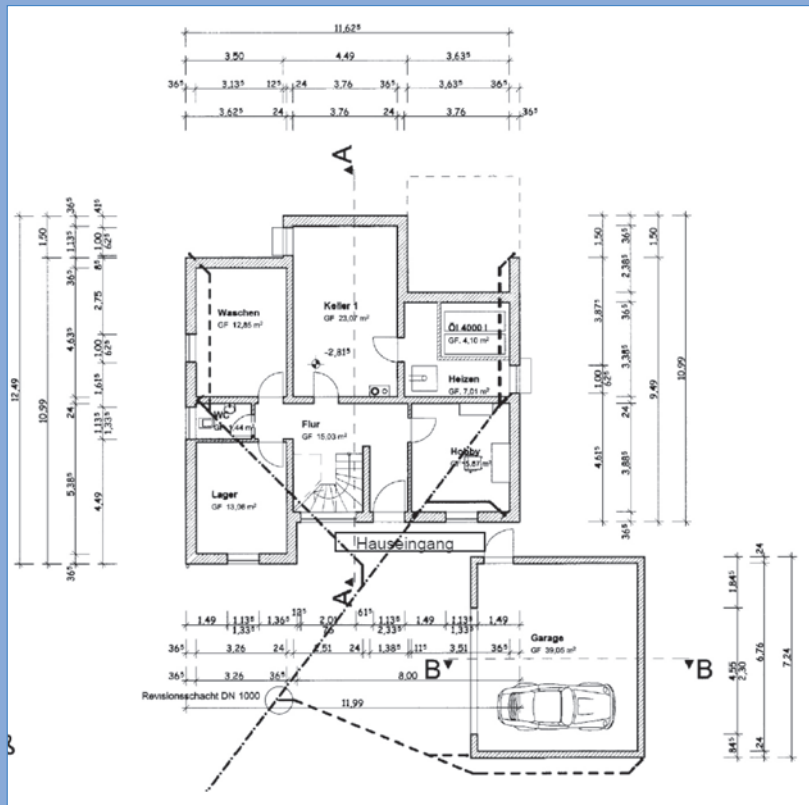
von Nordwesten ▼



Hauseingang
xxxstraße xx

Grundriss

Kellergeschoß ▼



und weitere Anlagen wie: Ansichten, Grundrisse und Schnitte.

Zwischenprüfung
Prüfungsbereich
TECHNISCHE ABLÄUFE

Name: _____

Datum: XX.XX.XXXX

Vorgabe: **Schornsteinfegerrechtliche und gewerkeübergreifende Regelungen**

Maximal: 100 Pkt.

SchfAusbV § 5 Abs. 5 Nr. 1a

Err. Punkte: _____

Zugelassene Hilfsmittel: Nur die Objektbeschreibung des Prüfungshauses mit Anlagen.Zeitvorgabe: 30 Minuten.Hinweise:

1. Lesen Sie bei jeder Aufgabe die Frage bzw. die Problemstellung und die vorgegebenen Antworten sorgfältig, bevor Sie sich für eine Antwort entscheiden.
2. Bei vorgegebenen Auswahlantworten ist stets nur eine richtig. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.
3. Vergewissern Sie sich, dass Sie den Sinn der Frage richtig erfasst haben; besonders bei verneinend gehaltenen Formulierungen.

Bearbeiten Sie die Aufgaben bitte vollständig und leserlich.

Der Prüfungsausschuss wünscht Ihnen viel Erfolg!!!

Aufgabe 1	Mögl. Punkte: xx	Err. Punkte: [_____]
	Der Hausbesitzer möchte von Ihnen wissen, welche Aufgaben ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin fallen.	
	Nennen Sie dem Kunden fünf festgelegte Aufgaben lt. SchfHwG.	

Aufgabe 2	Mögl. Punkte: xx	Err. Punkte: [_____]
	Das Schornsteinfegerhandwerk hat ein Qualitäts- und Umweltmanagementsystem eingeführt. Nach welchen Normen wird dabei das Handwerk zertifiziert?	
	<input type="checkbox"/> A DIN EN 13240-2006	
	<input type="checkbox"/> B DIN EN ISO 9001 und 14001	
	<input type="checkbox"/> C DIN V 18160	
Aufgabe 3	Mögl. Punkte: xx	Err. Punkte: [_____]
	Während der Kundenberatung fällt auch der Begriff „DIN“.	
	Was bedeutet diese Abkürzung?	

usw.

Zwischenprüfung
Prüfungsbereich
TECHNISCHE ABLÄUFE

Name: _____

Datum: XX.XX.XXXX

Vorgabe: **Technische Unterlagen von Feuerungs- und Lüftungsanlagen und
 Sicherheitseinrichtungen lesen, anwenden und erstellen**

Maximal: 100 Pkt.

SchfAusbV § 5 Abs. 5 Nr. 1c

Err. Punkte: _____

Zugelassene Hilfsmittel: Objektbeschreibung des Prüfungshauses mit Anlagen.Zeitvorgabe: 50 Minuten.Hinweise:

1. Lesen Sie bei jeder Aufgabe die Frage bzw. die Problemstellung und die vorgegebenen Antworten sorgfältig, bevor Sie sich für eine Antwort entscheiden.
2. Bei vorgegebenen Auswahlantworten ist stets nur eine richtig. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.
3. Vergewissern Sie sich, dass Sie den Sinn der Frage richtig erfasst haben; besonders bei verneinend gehaltenen Formulierungen.

Bearbeiten Sie die Aufgaben bitte vollständig und leserlich.

Der Prüfungsausschuss wünscht Ihnen viel Erfolg!!!

Aufgabe 1	Mögl. Punkte: xx	Err. Punkte: [_____]
	<p>An der Abgasanlage des Wohnhauses zeigt sich eine beginnende Versottung. Welche Gegenmaßnahme ist nicht empfehlenswert?</p> <p><input type="checkbox"/> A Abgastemperatur erhöhen</p> <p><input type="checkbox"/> B Abgastemperatur senken</p> <p><input type="checkbox"/> C Einbau einer Nebenlufteinrichtung</p>	

Aufgabe 2	Mögl. Punkte: xx		Err. Punkte: [_____]
	Der aufgestellten Gasfeuerstätte entnehmen Sie auf dem Typenschild die Kennzeichnung B _{11BS} . Beschreiben Sie die Kennzeichnung sowie die Bauart der Feuerstätte näher.		
	B		=
		1	=
		1	=
			BS =
	B	11	BS

Zwischenprüfung
Prüfungsbereich
TECHNISCHE ABLÄUFE

Name: _____

Datum: XX.XX.XXXX

Vorgabe: **Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen**

Maximal: 100 Pkt.

SchfAusbV § 5 Abs. 5 Nr. 1d

Err. Punkte: _____

Zugelassene Hilfsmittel: Objektbeschreibung des Prüfungshauses mit Anlagen.Zeitvorgabe: 30 Minuten.

Hinweise:

1. Lesen Sie bei jeder Aufgabe die Frage bzw. die Problemstellung und die vorgegebenen Antworten sorgfältig, bevor Sie sich für eine Antwort entscheiden.
2. Bei vorgegebenen Auswahlantworten ist stets nur eine richtig. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.
3. Vergewissern Sie sich, dass Sie den Sinn der Frage richtig erfasst haben; besonders bei verneinend gehaltenen Formulierungen.

Bearbeiten Sie die Aufgaben bitte vollständig und leserlich.

Der Prüfungsausschuss wünscht Ihnen viel Erfolg!!!

Aufgabe 1

Mögl. Punkte: xx

Err. Punkte: [_____]

Feuerstätten produzieren bei der Verbrennung Kohlendioxid.
 Welche Umweltschäden löst dieses Gas in der Atmosphäre aus?

- A Es verstärkt das Ozonloch.
- B Es bildet sich schweflige Säure.
- C Es verstärkt den Treibhauseffekt.
- D Es verstärkt die UV-Strahlung der Sonne.

Aufgabe 2

Mögl. Punkte: xx

Err. Punkte: [_____]

Im Gebäude ist nebenstehendes Piktogramm angebracht.
 Welches Sinnbild ist abgebildet?

- A Flüssiggasflaschenanlage
- B Feuerlöscher
- C Löschwasserentnahmestelle
- D Transportable Kübelspritze

**Aufgabe 3**

Mögl. Punkte: xx

Err. Punkte: [_____]

Bei einer Verbrennung unter Sauerstoffmangel enthält das Abgas auch einen giftigen Bestandteil. Welcher ist das?

usw.

Zwischenprüfung
Prüfungsbereich
TECHNISCHE ABLÄUFE

Name: _____

Datum: XX.XX.XXXX

Vorgabe: **Qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigen**

Maximal: 100 Pkt.

SchfAusbV § 5 Abs. 5 Nr. 1e

Err. Punkte: _____

Zugelassene Hilfsmittel: Objektbeschreibung des Prüfungshauses mit Anlagen.Zeitvorgabe: 40 Minuten.

Hinweise:

1. Lesen Sie bei jeder Aufgabe die Frage bzw. die Problemstellung und die vorgegebenen Antworten sorgfältig, bevor Sie sich für eine Antwort entscheiden.
2. Bei vorgegebenen Auswahlantworten ist stets nur eine richtig. Mehrfachnennungen sind nicht möglich.
3. Vergewissern Sie sich, dass Sie den Sinn der Frage richtig erfasst haben; besonders bei verneinend gehaltenen Formulierungen.

Bearbeiten Sie die Aufgaben bitte vollständig und leserlich.

Der Prüfungsausschuss wünscht Ihnen viel Erfolg!!!

Aufgabe 1	Mögl. Punkte: xx	Err. Punkte: [_____]
	<p>Komplette Hausakten sind im Qualitätsmanagementsystem eines Schornsteinfegerbetriebes unentbehrlich. Erstellen Sie mithilfe des beigefügten Formblattes für das Prüfungsobjekt einen Belegungsplan und eine Dachskizze. Die erforderlichen Daten entnehmen Sie bitte der Beschreibung des Prüfungshauses und den beiliegenden Anlagen (Schnittzeichnungen und Grundrisse).</p> <p>Verwenden Sie beim Ausfüllen des Belegungsplans und beim Erstellen der Dachskizze sowie bei der Belegung der Schornsteine</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abkürzungen, ■ Zeichen, ■ Symbole und Sinnbilder <p>des Berufes nach dem Arbeitsblatt 202 „Rationelle Arbeitshilfen für Schornsteinfeger-Betriebe“.</p>	

* ZIV-Arbeitsblätter. AB 202 2012. Schornsteinfegerverlag → Literaturverzeichnis

Bewertungsbogen für die Zwischenprüfung
gem. § 5 SchfAusbV
im Ausbildungsberuf
Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin

Auszubildende/-r	Ausbildungsbetrieb

Im Rahmen der durchgeführten Zwischenprüfung der Schornsteinfegerin xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx wurde folgender Ausbildungsstand festgestellt:

Kehr- und Überprüfungsarbeiten	Besondere Hinweise	Höchst- punkte	Erreichte Punkte
a) Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen		100	
b) Arbeitsschritte planen, festlegen und dokumentieren		100	
c) Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen und reinigen		100	
d) Feuerungs- und Lüftungsanlagen nach Immissionsgrundlagen überprüfen, bewerten und messen		100	
e) Mängel und Funktionsstörungen feststellen und dokumentieren		100	
Ergebnis der Kehr- und Überprüfungsarbeiten		500	

Technische Abläufe	Besondere Hinweise	Höchst- punkte	Erreichte Punkte
a) Schornsteinfegerrechtliche und gewerkeübergreifende Regelungen (s. AO § 3) anwenden und sicherstellen		100	
b) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen		100	
c) Technische Unterlagen lesen, anwenden und erstellen		100	
d) Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen		100	
e) Berücksichtigung von qualitätssichernden Maßnahmen		100	
Ergebnis der technischen Abläufe		500	

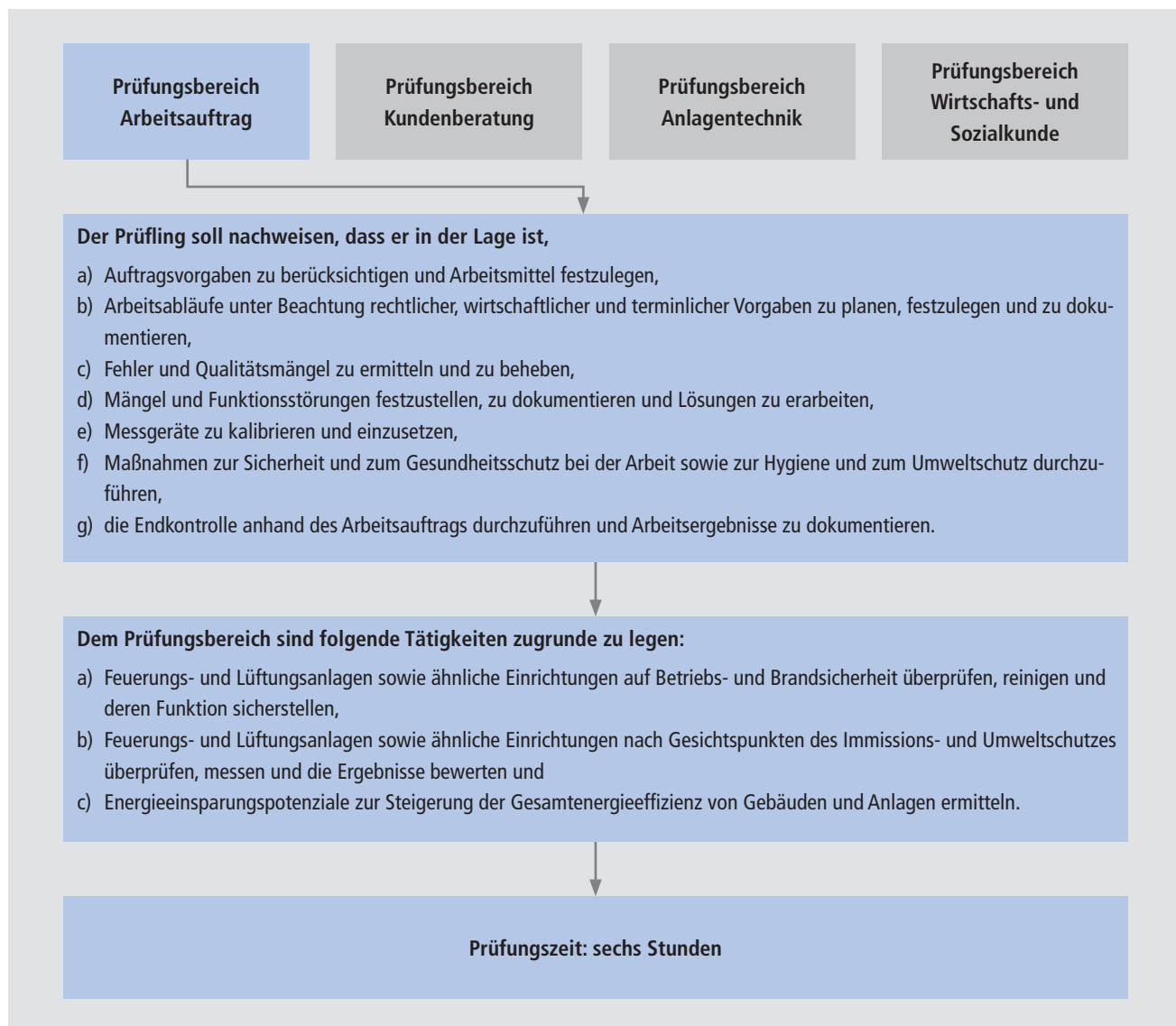
Für die Zwischenprüfung ist laut HwO, BBiG und SchfAusbV keine Benotung vorgesehen.

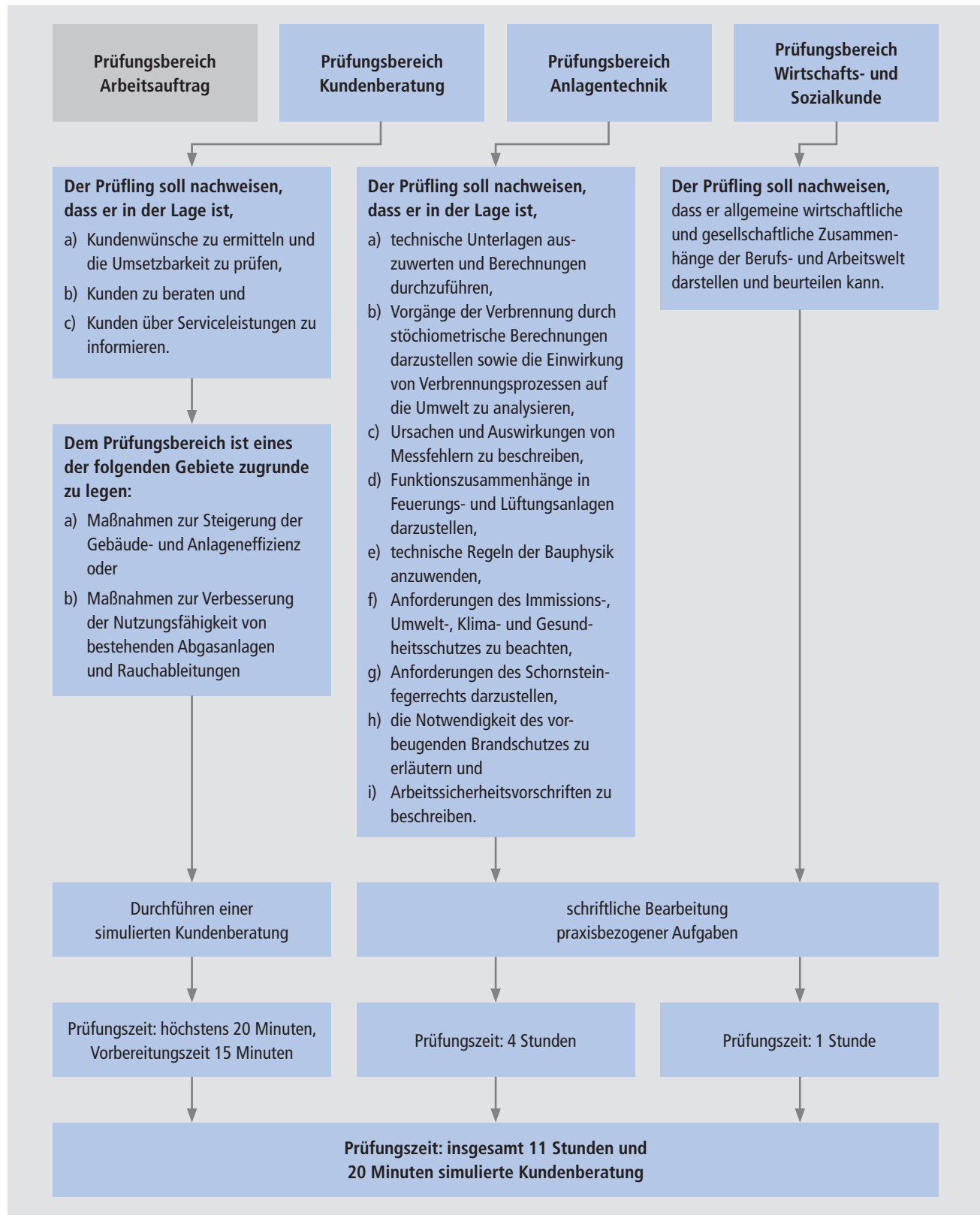
Die nachstehende Punkteskala ermöglicht eine Übertragung der Leistung auf das Notensystem.

Punkte:	0–29	30–49	50–66	67–80	81–91	92–100
Note:	6	5	4	3	2	1
Punkte:	0–149	150–249	250–334	335–404	405–459	460–500

4.3 Die Gesellenprüfung

4.3.1 Struktur der Gesellenprüfung





4.3.2 Durchführung einer simulierten Kundenberatung (Gesprächssimulation)

Der Prüfling agiert in der Gesprächssimulation in seiner künftigen beruflichen Funktion, während ein Prüfer/eine Prüferin die Rolle des Gesprächspartners übernimmt. Dies kann ein inner- oder außerbetrieblicher Kunde, ein Gast, ein Mitarbeiter u. Ä. sein. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen auf die Situation/Gesprächssimulation vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Gegenstand der Bewertung können z. B. fachliche Kompetenzen, Kundenorientierung oder kommunikative Kompetenz, wie etwa Auftreten oder sprachlicher Ausdruck, sein. Die Gesprächssimulation wird vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

Beispielhaftes Prüfungsthema zu einer simulierten Kundenberatung

Aufgabe:

Im Rahmen des simulierten Kundengesprächs soll der Prüfling die Möglichkeiten aufzeigen, wie das Prüfungsobjekt (z. B. Wohnung) auszustatten ist bzw. die notwendige Ausstattung mit Rauchwarnmeldern entsprechend dem Landesrecht erreicht werden kann. Das Gebäude ist dem Prüfling bekannt, da er es in der bisherigen Prüfung im Rahmen der Arbeitsaufgabe bereits begangen hat und die Feuerungsanlagen/Anlagen überprüft und ggf. gereinigt hat.

Dabei soll der Prüfling die tatsächliche örtliche Begebenheit des Prüfungsobjektes berücksichtigen. Es werden dem Prüfling hierzu 15 Minuten Vorbereitungszeit zugestanden, um u. a. die Örtlichkeit nochmals ungestört zu begehen und sich auf das Gespräch vorbereiten zu können.

Lösung:

Gesprächsinhalte:

Inhalte dieses simulierten Kundengesprächs wären:

- Erkennen der Notwendigkeit der Maßnahme
- Erklären der Notwendigkeit der Maßnahme
- Abschätzen des zeitlichen Umfangs und der voraussichtlichen Kosten der empfohlenen Maßnahme

- alternative Lösungsvorschläge
- weiter gehende Empfehlungen

Didaktisch-methodische Gestaltung:

- logischer Aufbau, „roter Faden“
- Berücksichtigung von Kundenwünschen
- Herausstellung wichtiger Merkmale
- Vorteil des betrieblichen Dienstleistungsangebotes darlegen
- kurze Zusammenfassung

Rhetorik, Sprache, Körpersprache, Körperhaltung:

- Begrüßung
- sicheres Auftreten
- offenes Auftreten
- Personenabstand
- Ausdrucksweise
- Blickkontakt
- Mimik
- Gestik
- Verabschiedung

4.3.3 Wann ist die Prüfung bestanden?

Die Gesellenprüfung ist nach § 7 der Ausbildungsverordnung bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

Eine mündliche Prüfung ist nicht obligatorisch. Sie findet nur auf Antrag des Prüflings als Ergänzungsprüfung statt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

Weiterhin kann sie nur in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche „Anlagentechnik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durchgeführt werden. Sie soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

Prüfbereich	Wichtung	Einzelfach		Ergänzungsprüfung
1. Arbeitsauftrag	40 %	mind. ausreichend		
2. Kundenberatung	20 %	2 der Prüfbereiche 2–4 müssen mind. ausreichend sein	kein ungenügend	
3. Anlagentechnik	30 %		kein ungenügend	3 oder 4, wenn schlechter als ausreichend
4. WISO	10 %		kein ungenügend	
1–4 gesamt	100 %	mind. ausreichend		

4.3.4 Muster Sammelbewertungsbogen und Bewertungsbögen

Sammelbewertungsbogen Gesellenprüfung		für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin vom 1. August 2012			
Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum		
Prüfungsbereich: § 6 Abs. 4 Arbeitsauftrag					
		erreichte.		: 7	bestanden
		Punkte			100er-Schlüssel
2a	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen			ja/nein	Note in Schriftform
2b	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten			ja/nein	Note in Schriftform
2c	Energieeinsparungspotenzial von Gebäuden und Anlagen ermitteln			ja/nein	Note in Schriftform
Punkte aus 2a–2c		max. 300 : 3			Note in Schriftform
Gesamtpunkte aus 2a–2c		x 0,4		ja/nein	gesamt bestanden (Sperrfach)

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 5 Kundenberatung					
		erreichte.		: 3	
		Punkte			100er-Schlüssel
2a	Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlagen-effizienz				Note in Schriftform
wahlweise					
2b	Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen				Bemerkung
Punkte aus 2a oder 2b		max. 100			Note in Schriftform
Punkte aus 2a oder 2b		x 0,2			

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 6 Anlagentechnik

erreichte. : 9
Punkte 100er-Schlüssel

1a-1i	Anlagentechnik				Bemerkung
Punkte aus 1a-1i				max. 100	Note in Schriftform
Punkte aus 1a-1i				x 0,3	

Punktzahl aus 1a-1i x 2 =
 Punktzahl der Ergänzungsprüfung x 1 =
 Gesamtpunkte : 3 = x 0,3 =

Prüfungsbereich: § 6 Abs. 7 Wirtschafts- und Sozialkunde

erreichte. : 1
Punkte 100er-Schlüssel

1	Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge				Bemerkung
Punkte aus 1				max. 100	Note in Schriftform
Punkte aus 1				x 0,1	

Punktzahl aus x 2 =
 Punktzahl der Ergänzungsprüfung x 1 =
 Gesamtpunkte : 3 = x 0,1 =

Gesamtpunkte aus allen Prüfungsbereichen					Note in Schriftform
Gesamtpunkte aus allen Prüfungsbereichen mit Ergänzungsprüfung					Note in Schriftform

Prüfungsbereiche

1. Arbeitsauftrag (§ 6 Abs. 4)

Dem Prüfungsbereich Arbeitsauftrag sind folgende Gebiete/Tätigkeiten zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2a–c):

- a) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen auf Betriebs- und Brandsicherheit überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen,
- b) Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie ähnliche Einrichtungen nach Gesichtspunkten des Immissions- und Umweltschutzes überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten,
- c) Energieeinsparungspotenziale zur Steigerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Anlagen ermitteln.

Der Prüfling soll **je Gebiet** (a–c) eine Arbeitsaufgabe durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren.

Zu jedem dieser Gebiete (nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 a–g) soll er nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) Auftragsvorgaben zu berücksichtigen und Arbeitsmittel festzulegen,
- b) Arbeitsabläufe unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben zu planen, festzulegen und zu dokumentieren,
- c) Fehler und Qualitätsmängel zu ermitteln und zu beheben,
- d) Mängel und Funktionsstörungen festzustellen, zu dokumentieren und Lösungen zu erarbeiten,
- e) Messgeräte zu kalibrieren und einzusetzen,
- f) Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Hygiene und zum Umweltschutz durchzuführen,
- g) die Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchzuführen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren.

Bewertung:

2a = 1a–1g max. 700 Pkt. : 7 = 100 Pkt.

2b = 1a–1g max. 700 Pkt. : 7 = 100 Pkt.

2c = 1a–1g max. 700 Pkt. : 7 = 100 Pkt.

2a–c gesamt max. 300 Pkt. : 3 Tätigkeiten = 100 Pkt. x 40 % = 40 Pkt.

Achtung:

Der Arbeitsauftrag ist Sperrfach und muss zum Bestehen vor der Gewichtung mit insgesamt mindestens 50 Punkten abgeschlossen werden.

Die Prüfungszeit beträgt 360 Minuten.

Bewertungsbogen
– Praktische Prüfung –

für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die
Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin
vom 1. August 2012

Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: Arbeitsauftrag

2a	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, reinigen und deren Funktion sicherstellen	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen	100			
b)	Arbeitsabläufe planen, festlegen und dokumentieren	100			
c)	Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben	100			
d)	Mängel und Funktionsstörungen feststellen, dokumentieren und Lösungen erarbeiten	100			
e)	Messgeräte kalibrieren und einsetzen	100			
f)	Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen	100			
g)	Endkontrolle durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	100			
Punkte aus 2a		700			

2b	Feuerungs- und Lüftungsanlagen überprüfen, messen und die Ergebnisse bewerten	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen	100			
b)	Arbeitsabläufe planen, festlegen und dokumentieren	100			
c)	Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben	100			
d)	Mängel und Funktionsstörungen feststellen, dokumentieren und Lösungen erarbeiten	100			
e)	Messgeräte kalibrieren und einsetzen	100			
f)	Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen	100			
g)	Endkontrolle durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	100			
Punkte aus 2b		700			

2c	Energieeinsparungspotenzial von Gebäuden und Anlagen ermitteln	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Auftragsvorgaben berücksichtigen und Arbeitsmittel festlegen	100			
b)	Arbeitsabläufe planen, festlegen und dokumentieren	100			
c)	Fehler und Qualitätsmängel ermitteln und beheben	100			
d)	Mängel und Funktionsstörungen feststellen, dokumentieren und Lösungen erarbeiten	100			
e)	Messgeräte kalibrieren und einsetzen	100			
f)	Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz, zur Hygiene und zum Umweltschutz durchführen	100			
g)	Endkontrolle durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	100			
Punkte aus 2c		700			
Gesamtpunkte aus 2a–2c		2.100			
Bemerkungen:					

2. Kundenberatung (§ 6 Abs. 5)

Dem Prüfungsbereich Kundenberatung ist **eines** der folgenden Gebiete nach Auswahl des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen (§ 6 Abs. 5 Nr. 2a od. 2b):

- a) Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlageneffizienz oder
- b) Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen.

Der Prüfling soll eine simulierte Kundenberatung durchführen. Die Prüfungszeit hierfür beträgt höchstens 20 Minuten; die Vorbereitungszeit beträgt 15 Minuten.

Zu dem ausgewählten Gebiet soll er nachweisen, dass er (nach § 6 Abs. 5 Nr. 1a–c) in der Lage ist,

- a) Kundenwünsche zu ermitteln und die Umsetzbarkeit zu prüfen,
- b) Kunden zu beraten,
- c) Kunden über Serviceleistungen zu informieren, Serviceleistungen anzubieten.

Bewertung:

2a = 1a–1c max. 300 Pkt. : 3 = 100 Pkt. x 20 % = 20 Pkt.

oder alternativ

2b = 1a–1c max. 300 Pkt. : 3 = 100 Pkt. x 20 % = 20 Pkt.

Der Prüfungsbereich Kundenberatung ist kein Sperrfach. Es gelten die Vorgaben nach § 7 der AO.

Bewertungsbogen für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die
 – Praktische Prüfung – Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin
 vom 1. August 2012

Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: Kundenberatung

2a	Maßnahmen zur Steigerung der Gebäude- und Anlagen-effizienz	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Kundenwünsche ermitteln und Umsetzbarkeit prüfen	100			
b)	Kunden beraten	100			
c)	Kunden über Serviceleistungen informieren und anbieten	100			
Punkte aus 2a		300			
wahlweise					
2b	Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsfähigkeit von bestehenden Abgasanlagen und Rauchableitungen	max. 100		Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	Kundenwünsche ermitteln und Umsetzbarkeit prüfen	100			
b)	Kunden beraten	100			
c)	Kunden über Serviceleistungen informieren und anbieten	100			
Punkte aus 2b		300			

Bemerkungen:

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92 Punkte	Note 1	Sehr gut	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91 bis 81 Punkte	Note 2	Gut	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80 bis 67 Punkte	Note 3	Befriedigend	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66 bis 50 Punkte	Note 4	Ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht.
49 bis 30 Punkte	Note 5	Mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29 bis 0 Punkte	Note 6	Ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

3. Anlagentechnik (§ 6 Abs. 6)

Für den Prüfungsbereich Anlagentechnik bestehen (nach § 6 Abs. 6 Nr. 1a–i) folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) technische Unterlagen auszuwerten und Berechnungen durchzuführen,
- b) Vorgänge der Verbrennung durch stöchiometrische Berechnungen darzustellen sowie die Einwirkung von Verbrennungsprozessen auf die Umwelt zu analysieren,
- c) Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern zu beschreiben,
- d) Funktionszusammenhänge in Feuerungs- und Lüftungsanlagen darzustellen,
- e) technische Regeln der Bauphysik anzuwenden,
- f) Anforderungen des Immissions-, Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes zu beachten,
- g) Anforderungen des Schornsteinfegerrechts darzustellen,
- h) die Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes zu erläutern,
- i) Arbeitssicherheitsvorschriften zu beschreiben.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten.

Bewertung:

1a–1i = max. 900 Pkt. : 9 = 100 Pkt. x 30 % = 30 Pkt.

Der Prüfungsbereich Anlagentechnik ist kein Sperrfach. Es gelten die Vorgaben nach § 7 der AO. Für diesen Prüfungsbereich besteht jedoch auf Antrag des Prüflings die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn hierdurch die Möglichkeit des Bestehens der gesamten Prüfung gegeben ist.

Beispiel einer Bewertung nach durchgeführter Ergänzungsprüfung (die Gewichtung beträgt 2 : 1, somit werden die erreichten Punkte der schriftlichen Prüfung verdoppelt):

erreichte Pkt. 1a–1i : 9 = 49 Pkt. x 2 = 98 Pkt. (max. 2 x 49 Pkt. bei mangelhaft)

Ergänzungsprüfung: 100 Pkt. x 1 = 100 Pkt. (max. 100 Pkt. möglich)

Gesamtpunkte: 198 Pkt. : 3 = 66 Pkt. x 30 % = 19,8 Pkt.

Bewertungsbogen
– GP schriftlich –
für die Gesellenprüfung gemäß § 6 der Verordnung über die
Berufsbildung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin
vom 1. August 2012

Name des Prüflings	Name Prüfer/-in	Ort	Datum

Prüfungsbereich: Anlagentechnik

	Anlagentechnik	max. 100	Erreichte Punkte	Bemerkung
a)	technische Unterlagen auswerten und Berechnungen durchführen	100		
b)	Vorgänge der Verbrennung durch stöchiometrische Berechnungen darstellen sowie die Einwirkung von Verbrennungsprozessen auf die Umwelt analysieren	100		
c)	Ursachen und Auswirkungen von Messfehlern beschreiben	100		
d)	Funktionszusammenhänge in Feuerungs- und Lüftungsanlagen darstellen	100		
e)	technische Regeln der Bauphysik anwenden	100		
f)	Anforderungen des Immissions-, Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutzes beachten	100		
g)	Anforderungen des Schornsteinfegerrechts darstellen	100		
h)	Notwendigkeit des vorbeugenden Brandschutzes erläutern	100		
i)	Arbeitssicherheitsvorschriften beschreiben	100		
Gesamtpunkte:		900		
Erreichte Punkte:				

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

	Wirtschafts- und Sozialkunde	max. 100	Erreichte Punkte	Bemerkung
	allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt	100		
Gesamtpunkte:		100		
Erreichte Punkte:				
Bemerkungen:				

4. Wirtschafts- und Sozialkunde (§ 6 Abs. 7)

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen nach § 6 Abs. 7 Nr. 1 folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

1. allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten.

Bewertung:

1. = max. 100 Pkt. = 100 Pkt. x 10 % = 10 Pkt.

Der Prüfbereich Wirtschafts- und Sozialkunde ist kein Sperrfach. Es gelten die Vorgaben nach § 7 der AO. Für diesen Prüfbereich besteht jedoch auf Antrag des Prüflings die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn hierdurch die Möglichkeit des Bestehens der gesamten Prüfung gegeben ist.

Beispiel einer Bewertung nach durchgeführter Ergänzungsprüfung (die Gewichtung beträgt 2 : 1, somit werden die erreichten Punkte der schriftlichen Prüfung verdoppelt):

erreichte Pkt. 1. : 9 = 49 Pkt. x 2 = 98 Pkt. (max. 2 x 49 Pkt. bei mangelhaft)

Ergänzungsprüfung: 100 Pkt. x 1 = 100 Pkt. (max. 100 Pkt. möglich)

Gesamtpunkte: 198 Pkt. : 3 = 66 Pkt. x 10 % = 6,6 Pkt.

5. Informationen



5.1 Ausbildereignung

Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten kann gesondert geregelt werden (§ 30 Abs. 5 BBiG).

Diese Konkretisierung erfolgt seit August 2009 in der novellierten Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009. Sie legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilderinnen und Ausbilder fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen. In der neuen Verordnung wurde die Zahl der Handlungsfelder von sieben auf vier komprimiert, wobei die Inhalte weitgehend erhalten bzw. modernisiert und um neue Inhalte ergänzt wurden.

Die vier Handlungsfelder gliedern sich wie folgt:

- Handlungsfeld Nr. 1 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, Ausbildungsvoraussetzungen zu prüfen und Ausbildung zu planen.
- Handlungsfeld Nr. 2 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung unter Berücksichtigung organisatorischer sowie rechtlicher Aspekte vorzubereiten.
- Handlungsfeld Nr. 3 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, selbstständiges Lernen in berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen handlungsorientiert zu fördern.
- Handlungsfeld Nr. 4 umfasst die berufs- und arbeitspädagogische Eignung, die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen und dem Auszubildenden Perspektiven für seine berufliche Weiterentwicklung aufzuzeigen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine 3-stündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch besteht.

Es bleibt Aufgabe der zuständigen Stelle, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung der

Ausbilder/Ausbilderinnen und der Auszubildenden vorliegen (§ 32 BBiG).

Wer bereits vor dem 1. August 2009 als Ausbilder/Ausbilderin im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 des BBiG tätig war, ist unter den Voraussetzungen des § 7 AEVO vom Nachweis der Eignung befreit.

Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 30 BBiG die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist (§ 28 BBiG).

5.2 Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder beschäftigten Fachkräfte steht (§ 21 HwO).

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist in der Regel vorhanden, wenn dort die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Was z. B. ein kleinerer Betrieb nicht abdecken kann, darf auch durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z. B. in überbetrieblichen Einrichtungen) vermittelt werden. Möglich ist auch der Zusammenschluss mehrerer Betriebe im Rahmen einer Verbundausbildung.

Nur in geeigneten Ausbildungsstätten darf ausgebildet werden. Dazu gehören eine entsprechende Ausstattung des Betriebes und ausreichend qualifiziertes Ausbildungspersonal.

5.3 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellenprüfungen

Die zuständigen Stellen erlassen nach den §§ 47 und 62 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) entsprechende Prüfungsordnungen. Die Musterprüfungsordnungen sind als Richtschnur gedacht, sodass sich diese Prüfungsordnungen in wichtigen Fragen nicht unterscheiden und es dadurch bei gleichen Sachverhalten nicht zu unterschiedlichen Entscheidungen kommt. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.

Die Musterprüfungsordnung finden Sie als PDF-Dateien auf der CD-ROM.



5.4 Nachhaltige Entwicklung in der Berufsausbildung berücksichtigen

Was ist nachhaltige Entwicklung?

Die Leitidee der nachhaltigen Entwicklung prüft die Zukunftsfähigkeit gesellschaftlicher, ökonomischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen. Eine Bildung oder Berufsbildung,

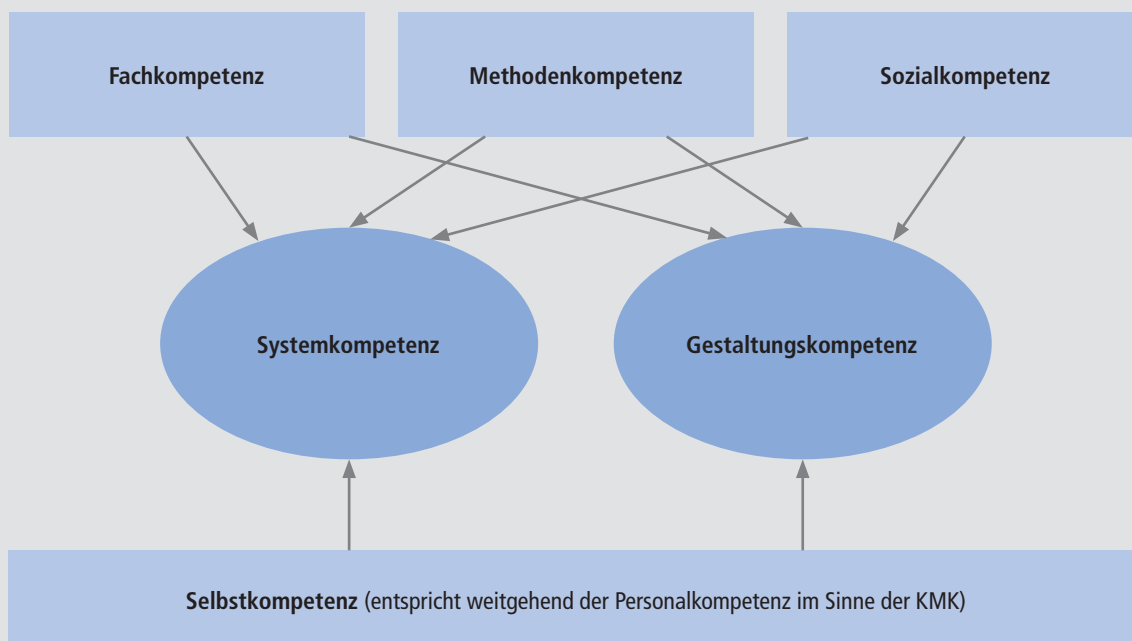
Kurz gefasst geht es darum: heute nicht auf Kosten von morgen und hier nicht zu Lasten von anderswo zu wirtschaften. Soziale Gerechtigkeit, ökologische Verträglichkeit und ökonomische Leistungsfähigkeit sind gleichrangige Ziele der Leitidee einer nachhaltigen Entwicklung.

die sich nicht an dieser Leitidee ausrichtet, ist also nicht mehr zukunftsfähig. Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Lebensqualität der gegenwärtigen Generation sichert und gleichzeitig zukünftigen Generationen die Wahlmöglichkeit zur Gestaltung ihres Lebens erhält. Das lenkt den Blick unweigerlich auf Konflikte und Widersprüche: Was ökologisch ist, ist nicht immer auch ökonomisch, was sozial ist, ist nicht immer ökologisch usw. Diese Widersprüche zu erkennen, sich aktiv und kommunikativ in diesen Konflikten zu verhalten und dabei verantwortbare Entscheidungen zu treffen, ist das Ziel einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.

Nachhaltige Entwicklung als Bildungsauftrag

Eine nachhaltige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sich viele Menschen auf diese Leitidee als Handlungsmaxime einlassen, sie mittragen und umsetzen helfen. Dafür Wissen und Motivation zu vermitteln ist die Aufgabe einer Bildung für nachhaltige Entwicklung. Auch die Berufsausbildung kann und muss ihren Beitrag dazu leisten, steht sie doch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beförderung beruflichen Handelns für mehr Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette. In kaum einem anderen Bildungsbereich hat der Erwerb von Kompetenzen für nachhaltiges Handeln eine so große Auswirkung auf die Zukunftsfähigkeit wirtschaftlicher, technischer, sozialer und ökologischer Entwicklungen wie in den Betrieben der Wirtschaft und anderen Stätten beruflichen Handelns. Aufgabe der Berufsbildung ist es daher, die Menschen auf allen Ebenen von der Facharbeit bis zum Management zu befähigen, Verantwortung zu übernehmen, ressourceneffizient und nachhaltig zu wirtschaften sowie die Globalisierung gerecht und sozial verträglich zu gestalten. Mit zunehmender Komplexität und Netzwerkarbeit muss dabei ebenso kompetent umgegangen werden wie mit Unsicherheiten und Widersprüchen.

System- und Gestaltungskompetenz als relevante Bündelungen von Kompetenzen für eine nachhaltige Entwicklung



Bei der beruflichen Bildung für nachhaltige Entwicklung geht es im Kern darum, Kompetenzen zu entwickeln, die die Menschen dazu befähigen, berufliche und lebensweltliche Handlungssituationen stärker im Sinne der Nachhaltigkeit gestalten zu können. Dazu müssen sie in die Lage versetzt werden, sich die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bezüge ihres Handelns jeweils deutlich zu machen und abzuwägen. Dieses Ziel wird auch als „Gestaltungs- und Systemkompetenz“ bezeichnet.

- Gestaltungskompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit zur Gestaltung von Arbeitsprozessen, -produkten, Dienstleistungen und Schlüsselsituationen im Sinne nachhaltiger Entwicklung. Das Kundenberatungsgespräch im Handwerk oder die Gebäudeenergieberatung sind z. B. Schlüsselsituationen, in denen Gestaltungskompetenz benötigt wird.
- Systemkompetenz bezieht sich auf das Verstehen und gekonnte Eingreifen in komplexe technische und wirtschaftliche Systeme wie z. B. industrielle Produktionsanlagen und Gebäude als Systeme von Energie- und Ressourcenumwandlungen sowie Logistik- oder Warenwirtschaftssysteme.

Nachhaltige Entwicklung erweitert die beruflichen Fähigkeiten

Die nachhaltige Entwicklung bietet auch Chancen für eine Qualitätssteigerung und Modernisierung der Berufsausbildung. Nachhaltige Entwicklung muss für Betriebe in nachvollziehbaren praktischen Beispielen veranschaulicht werden. Nachhaltige Entwicklung zielt auf Zukunftsgestaltung und erweitert damit das Spektrum der beruflichen Handlungskompetenz um Fähigkeiten zur

- Reflexion und Bewertung der direkten und indirekten Wirkungen beruflichen Handelns auf die Umwelt sowie auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen heutiger und zukünftiger Generationen,
- Prüfung des eigenen beruflichen Handelns, des Betriebes und seiner Produkte und Dienstleistungen auf Zukunftsfähigkeit,
- kompetente Mitgestaltung von Arbeit, Wirtschaft und Technik,
- Umsetzung von nachhaltigem Energie- und Ressourcenmanagement im beruflichen und lebensweltlichen Handeln auf der Grundlage von Wissen, Werteeinstellungen und Kompetenzen,

- Beteiligung am betrieblichen und gesellschaftlichen Dialog über nachhaltige Entwicklung.

Die Auszubildenden erfahren durch die Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung: Mein Handeln hat Konsequenzen. Nicht nur für mich und mein Umfeld, sondern auch für andere. Um notwendige Veränderungen anzustoßen, ist ein solches Denken notwendig. Wir alle müssen Nachhaltigkeit lernen und umsetzen, damit die Gefahren, die unserer Welt durch Raubbau an der Natur und durch ungerechte Verteilung von Wohlstand drohen, abgewendet werden können.

Umsetzung in der Ausbildung

Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung setzt die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren im Sinne des Konzeptes der vollständigen selbstständigen Handlung voraus. Hierfür gibt es aktivierende Lernkonzepte und -arrangements. Wettbewerbe und Aktionen, Projekte, Juniorenfirmen, Erkundungen sowie Lern- und Arbeitsaufträge und die Mitarbeit bei Kundenaufträgen, die Nachhaltigkeit sichtbar machen, haben sich als günstige Lernaktivitäten erwiesen, Auszubildende an nachhaltiges Handeln heranzuführen.

Berufsbildung für eine nachhaltige Entwicklung geht über das Instruktionslernen hinaus und muss Rahmenbedingungen schaffen, die den notwendigen Kompetenzerwerb fördern. Hierzu gehört es auch, Lernsituationen zu gestalten, die mit Widersprüchen zwischen ökologischen und ökonomischen Zielen konfrontieren und Anreize schaffen, Entscheidungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu treffen bzw. vorzubereiten. Es gilt, geeignete Schlüsselsituationen zu identifizieren und entsprechende Gestaltungsoptionen zu eröffnen, in deren Rahmen Auszubildende ressourceneffizient und nachhaltig denken und handeln lernen.

5.5 Überbetriebliche Ausbildung

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. Betriebe zu klein, um alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

Hierzu gehören Ausbildungsmaßnahmen in

- **überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (§ 27 Abs. 2 BBiG) und im
- **Ausbildungsverbund**. Da der Ausbildungsverbund für das Schornsteinfegerhandwerk aufgrund der sehr kleinen Betriebe nicht die geeignete Maßnahme bildet, wird diese nicht weiter erläutert.

Überbetriebliche Ausbildungsstätten:

Die überbetrieblichen Ausbildungszeiten sind Teile der betrieblichen Ausbildungszeit.

Welche Aufgabe haben die überbetrieblichen Ausbildungsstätten?

Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten übernimmt u. a. folgende Funktionen:

- Anpassung an technische Entwicklungen und vergleichende Arbeitstechniken,
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten in einer planmäßig und systematisch aufgebauten Art und Weise,
- Vermittlung und Vertiefung von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die vom Ausbildungsbetrieb nur in einem eingeschränkten Umfang abgedeckt werden.

Bei der Erarbeitung der Ausbildungsordnung zum Schornsteinfeger/zur Schornsteinfegerin haben die Sachverständigen des Bundes sich dafür ausgesprochen, dass es sinnvoll ist, die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Ausbildungsrahmenplan in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu vermitteln:

1. *im 1. bis 18. Monat der Berufsausbildung aus der Anlage Abschnitt A laufende Nummern 3a, 6b und 9b;*
2. *im 19. bis 36. Monat der Berufsausbildung aus der Anlage Abschnitt A laufende Nummern 3b, 5c bis 5f, 8b, 9c, 12b und c.*

Der zeitliche Umfang beträgt im 1. bis 18. Monat der Berufsausbildung drei Wochen und im 19. bis 36. Monat der Berufsausbildung fünf Wochen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn und soweit die Ausbildungsstätte diese Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in der erforderlichen Breite oder Tiefe vermitteln kann.

Ausbildungspläne für die überbetriebliche Ausbildung wurden gemeinsam mit Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertretern und der anbietenden Stätte erarbeitet.

Da die Unternehmen im Schornsteinfegerhandwerk kleine Unternehmen sind, ist es im Regelfall nicht möglich, alle erforderlichen Inhalte unternehmensintern zu vermitteln.

Die überbetriebliche Ausbildung ist aber in diesem Fall kein absolutes Muss, da sie nicht in der Verordnung festgeschrieben ist. Die Praxis – auch der vergangenen Verordnungen – zeigt jedoch, dass nahezu alle Betriebe den Empfehlungen folgen, schon allein um einen gleichen Ausbildungsstand zu erreichen.

5.6 Abkürzungsverzeichnis

Die im Schornsteinfegergesetz verwendeten gesetzlichen Bezeichnungen für den Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) und Kehrbezirk (KBZ) gelten auch nach Inkrafttreten des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes weiter.

Aus Vereinfachungsgründen wird im Handbuch auf die weibliche Form der Anrede und der personellen Bezeichnung in den einzelnen Dokumenten verzichtet.

Abkürzungsverzeichnis

1. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen
A	Anlagen
AA	Arbeitsanweisung
AB	Anlagenbetreiber
AK	Arbeitskreis
B	Einzelbetriebe
BBA	Berufsbildungsausschuss
bBSF	bevollmächtigte(r) Bezirksschornsteinfeger/Bezirksschornsteinfegerin
BBW	Berufsbildungswart
BIM	Bundesinnungsmeister/Präsident
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
DIN	Deutsches Institut für Normung
DVGW	Deutscher Verein Gas- und Wasserinstallateure
EB	Einzelbetrieb
EN	Europäische Norm
EnEV	Energieeinsparverordnung
ESCHFÖ	Europäische Schornsteinfegermeisterföderation
GPA	Gesellenprüfungsausschuss
HGF	Hauptgeschäftsführer
I	Innungen
ISO	Internationale Organisation für Standardisierung
KBZ	Kehrbezirk/Bezirk
KÜO	Kehr- und Überprüfungsordnung
L	Landesinnungsverbände/Landesinnung
LBBW	Landesberufsbildungswart
LIM	Landesinnungsmeister
LIV	Landesinnungsverband
LW	Lehrlingswart

MA	Mitarbeiter
MH	Managementhandbuch
MPA	Meisterprüfungsausschuss
OE	Organisationsebene (z. B. Schule, Innung)
OEh	Organisationseinheit (z. B. Abt. Bildung, Abt. Technik)
OM	Obermeister
P	Prüfstelle/Prüfstand
PA	Prüfungsausschuss
PLW	Praktischer Leistungswettbewerb – Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks „PLW – Profis leisten was“
QM	Qualitätsmanagement
QUB	Qualitäts- und Umweltbeauftragter
RA	Rechtsanwalt
S	Berufseigene Bildungsstätten
SchfAusbV	Schornsteinfegerausbildungsverordnung
SchfG	Schornsteinfegergesetz
SchfHwG	Schornsteinfegerhandwerksgesetz
SF	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin
SV	Sachverständige
TA	Technischer Ausschuss
TB	Technischer Berater
TGA	Trärgemeinschaft für Akkreditierung
TIW	Technischer Innungswart
TLIW	Technischer Landesinnungswart
TRGI	Technische Regeln Gasinstallation
UM	Umweltmanagement
V	Berufseigene Verkaufseinrichtungen
VA	Verfahrensanweisung
VB	Vorstand Berufsbildung
VD	Vorstand Presse und Öffentlichkeit
VDE	Verein Deutscher Elektrotechnik
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VF	Vorstand Finanzen
VOSch	Verordnung über das Schornsteinfegerwesen
VT	Vorstand Technik
Z	Bundesverband
ZIV	Zentralinnungsverband

5.7 Ausbildungsmaterialien – Fachliteratur – Internetadressen

Allgemeine Informationen

- **foraus.de** ist die Internetplattform des BIBB zur Förderung des Berufsbildungspersonals. Sie finden hier aktuelle Informationen, Online-Seminare und Lernbausteine z. B. zu den Handlungsfeldern der AEVO und weiteren zentralen Themen der Ausbildungspraxis, Diskussionen in unseren Foren sowie Links und Hinweise zu wichtigen Materialien und Quellen für Ausbilderinnen und Ausbilder.

→ www.foraus.de



- **Das Prüferportal, die Informations- und Kommunikationsplattform für aktive und zukünftige Prüferinnen und Prüfer**

Hier gibt es Informationen rund um das Prüfungswesen, das Prüfungsrecht, Veranstaltungshinweise und Materialien. Auch besteht die Möglichkeit, sich mit anderen Prüferinnen und Prüfern auszutauschen sowie Expertenfragen zu stellen.

→ www.prueferportal.org



- **AusbildungPlus**, ein Internetangebot des BIBB, bietet einen bundesweiten Überblick über Ausbildungsangebote mit Zusatzqualifikation und duale Studiengänge sowie Informationen rund um die Berufsausbildung.

→ www.ausbildungplus.de



- **KURSNET** – Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit

→ www.kursnet.arbeitsagentur.de

- **BERUFENET** – Die Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit

→ <http://berufenet.arbeitsamt.de>

- **Ausbildung und Beruf**

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u. a. Bundesministerium für Bildung und Forschung

→ www.bmbf.de

Fachverlage

- Der Schornsteinfegerverlag GmbH

Konrad-Zuse-Straße 19
99099 Erfurt

www.schornsteinfegerverlag.de

- UTE – Bundesverband Umwelt/Technologie/Energie Deutschland GmbH

Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin

www.ute-bv.de

- SIB Service GmbH

Drahtzieherstraße 7
91154 Roth

www.sib-24.de

- Beuth Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

www.beuth.de

Weiterbildung

- DIE HANDWERKSSCHULE e. V. –

Wir machen Handwerk
Konrad-Zuse-Straße 19
99099 Erfurt

www.handwerksschule.de

- Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) –

Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin

www.schornsteinfeger.de

Fachzeitschriften

- Schornsteinfeger
Der Schornsteinfegerverlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19
99099 Erfurt
www.schornsteinfegerverlag.de
- Schornsteinfegerhandwerk
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –
Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin
www.schornsteinfeger.de
- www.zds-schornsteinfeger.de – Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband
- www.schornsteinfeger.de – Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV)
- www.handwerk.de – Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)
- handwerk.dgb.de – Deutscher Gewerkschaftsbund – Bundesvorstand Handwerk

Fachliteratur

- Der Weg ist das Ziel –
Vorbereitung auf die Gesellenprüfung
Der Schornsteinfegerverlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19
99099 Erfurt
www.schornsteinfegerverlag.de
- Berufsausbildung im Schornsteinfegerhandwerk –
Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung,
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
– Zentralinnungsverband (ZIV) –
Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin
www.schornsteinfeger.de

Informationen im Internet

- www.lugos.de – Die elektronische Führung des Ausbildungsnachweises im Schornsteinfegerhandwerk
- www.hpi-hannover.de – Heinz Piest Institut für Handwerkstechnik an der Leibniz Universität Hannover, Unterweisungspläne für die überbetriebliche Unterweisung im Handwerk
- www.ausbildungskasse.de – Ausbildungskosten- ausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk (AKS) GmbH